

Lösungen Aufgabensammlung

Teil 1: Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaft

1. Aufgabe

- a) Die Verjährungsfrist beginnt gem. § 199 Abs. 1 BGB am 1. Januar 2023, 00:00 Uhr. // alternativ: mit Ablauf des 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr
- b) Nein, da die Verjährungsfrist noch nicht begonnen hat.
- c) 31.12.2025, 24:00 Uhr. § 195 BGB

2. Aufgabe

- a) Angebot freibleibend: Lieferung bzw. Bestellungsannahme der Nautica GmbH
- b) Nautica GmbH: rechtzeitige Lieferung der mangelfreien Sache, Eigentumsübertragung
A & B Surf GmbH: Abnahme der Sache, Zahlung des vereinbarten Kaufpreises
- c) § 269 BGB, Ort des Schuldners, d.h. Geschäftssitz des Verkäufers in Düsseldorf (Nautica GmbH)
- d) Der einfache Eigentumsvorbehalt ist ausreichend, da die A & B Surf GmbH kein Wiederverkäufer ist (gutgläubiger Erwerb durch Dritte unwahrscheinlich).

3. Aufgabe

- a) Mit seiner Bestellung stellt Donner den Antrag, der noch durch die Ehrlich GmbH angenommen werden muss, z. B. durch eine Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung.
- b) Verkäufer: muss rechtzeitig das Eigentum übertragen und die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln übergeben Käufer: muss die Ware annehmen und den Kaufpreis bezahlen (Verpflichtungsgeschäft aus § 433 BGB)
- c) sachlich: Landgericht, da der Streitwert über 5 000 EUR liegt.
örtlich: Hannover, da dort der Erfüllungsort und damit gleichzeitig der Gerichtsstand für die Warenschuld liegt

4. Aufgabe

- a) Beginn: 31. Dez. 2007 24:00 Uhr 195 BGB
Ende: 31. Dez. 2010 24:00 Uhr
- b) Der Schuldner ist berechtigt die Leistung zu verweigern, der Anspruch bleibt aber bestehen (§ 214 BGB).
- c) Teilzahlung + Stundungsbitte: Neubeginn der Verjährung ab 15. Nov. 2008 (§ 212 BGB)
- d) Stundung: Hemmung der Verjährung bis 31. März 2009 (§ 204ff BGB)
Ende der Verjährung: 31. März 2012 24:00 Uhr
- e) Elvira Körner kommt mit der Mahnung in Verzug. Die Mahngebühr ist als Schadenersatz wegen Verzögerung der Leistung berechtigt (ggf. Höhe nicht mehr realistisch). Da vor der Mahnung noch kein Verzug vorliegt, sind die Verzugszinsen nicht berechtigt.
- f) Zentrales Mahngericht in Uelzen, alternativ: zuständiges Amtsgericht
- g) Zahlung: Verfahren beendet
Keine Reaktion: Gläubiger beantragt Vollstreckungsbescheid
Widerspruch einlegen: Klageverfahren

5. Aufgabe

- a) z. B.
 - der Gläubiger soll sich um eine zeitnahe Erfüllung seiner Ansprüche bemühen.
 - zur Schaffung von Rechtssicherheit bei unsicheren und ungeklärten Ansprüchen.
- b) Eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahme vornehmen oder beantragen.
- c) 1. Verjährungsfrist: 30 Jahre, mit Ablauf des 10. April 01
2. Verjährungsfrist: 3 Jahre, mit Ablauf des 31. Dez. 01
- d) Verjährungsfrist: 3 Jahre
Fristbeginn: 31. Dez. 01, 24:00 Uhr
Fristende: 10. Mai 05, 24:00 Uhr

- e) Neubeginn: 10. März 02, 24:00 Uhr (Schuldanerkenntnis durch Teilzahlung und Stundungsbitte)
Hemmung: zwei Monate (Stundungsgewährung wird angehängt)

6. Aufgabe

- a) Kaufvertrag ist nichtig, § 105 Abs. 1 BGB, Kind ist geschäftsunfähig, § 104 Nr. 1 BGB
- b) Kaufvertrag ist wirksam, Minderjähriger ist zwar beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, hier aber Taschengeldparagraph, § 110 BGB
- c) Kaufvertrag ist schwebend unwirksam, Minderjährige ist beschränkt geschäftsfähig, § 106 BGB, Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Einwilligung, § 107 BGB; Genehmigung, § 108 BGB) liegt nicht vor.

7. Aufgabe

- a) Erfüllungsort für die Regale ist Stuttgart (§ 269 BGB)
- b) Verpackungskosten für den Transport trägt der Käufer, Warenschulden sind Holschulden
- c) örtlich: Stuttgart, Sitz des Schuldners
sachlich: Landgericht, Streitwert über 5 000 Euro

8. Aufgabe

- a) Die Teilzahlung bewirkt gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB einen Neubeginn der Verjährung.
- b) Die Stundungsbitte bewirkt ebenfalls einen Neubeginn der Verjährung.
- c) Beginn/Neubeginn: Ablauf 31. März 2023 (1. April 2023, 00:00 Uhr). Dauer: 3 Jahre, Ende: 31. März 2026, 24:00 Uhr

9. Aufgabe

- a) 26. Juli, erste Erklärung (verbindlich) ist die Bestellung (Antrag), zweite Erklärung die Lieferung (Antragsannahme)
- b) Eigentumsvorbehalt
- c) nicht sinnvoll, Eigentumsvorbehalt am Buffet geht durch Verzehr unter
- d) Skonto: $880 \times 2 \% = 17,60 \text{ EUR}$
Zins = $862,40 \times 14 \times (30 - 14) = 5,37$
 100×360
Erfolg des Skontos: $17,60 - 5,37 = 12,23 \text{ EUR}$

10. Aufgabe

- a) z.B. Verbraucherkredite, Kündigung Arbeitsverhältnis, Bürgschaftserklärung einer Privatperson, Mietverträge mit Laufzeit von länger als einem Jahr
- b) z.B. Antrag auf Eintragung ins Handelsregister oder ins Vereinsregister, Ausschlagung einer Erbschaft
- c) Grundstückskaufvertrag, Gesellschaftsvertrag einer Kapitalgesellschaft, Ehevertrag, Schenkungsversprechen
- d) Kaufvertrag über täglichen Bedarf wie Lebensmittel, Zigaretten usw., Verträge über Dienstleistungen wie Friseur, Rechtsberatung usw.

11. Aufgabe

- a) regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, (§ 195 BGB) Beginn: 31. Dez. 2010, 24:00 Uhr, (§ 199 I BGB,) Ende: 31. Dez. 2013, 24:00 Uhr, (am 1. Jan. 2014 ist die Forderung verjährt)
- b) keinen Einfluss / kaufmännisches Mahnverfahren
- c) Stundungsbitte bewirkt Neubeginn (§ 212 I BGB) neuer Beginn: 21. Jan. 2011, 0:00 Uhr, (§ 187 I BGB) neues Ende: 20. Jan. 2014, 24:00 Uhr (am 21. Jan. 2014 ist die Forderung verjährt)
- d) Gewährung der Stundung bewirkt Hemmung für die Dauer von 3 Monaten 3 Monate werden in den Verjährungsverlauf nicht eingerechnet, (§ 205 BGB, § 209 BGB) neues Ende der Verjährungsfrist: 20. Apr. 2014, 24:00 Uhr

12. Aufgabe

- a) Einigung und Übergabe
- b) Einigung
- c) Auflassung und Eintragung im Grundbuch
- d) Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs
- e) Einigung und Vereinbarung des Besitzkonstituts

13. Aufgabe

4	3	1	4	2
---	---	---	---	---

14. Aufgabe

- a) Werkvertrag, § 631 BGB
- b) Dienstvertrag, § 611 BGB (alternativ Behandlungsvertrag § 630 a BGB)
- c) Pachtvertrag, § 581 BGB

15. Aufgabe

- a) Dauer: 3 Jahre, § 195 BGB Ende: 31. Dez. 2014, 24:00 Uhr
- b) Dauer: 30 Jahre, § 197 Abs. 1 Nr. 3 Ende: 30. Apr. 2042, 24:00 Uhr

16. Aufgabe

- a) Neubeginn
- b) Hemmung
- c) Keine Auswirkung

17. Aufgabe

- a) Die 1-jährige Verjährungsfrist für Mängel bei Verbrauchsgüterkauf ist unzulässig, weil die Gewährleistungsfristen im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs bei neuen Sachen nicht unter zwei Jahren, ab Übergabe der Sache, verkürzt werden dürfen.
- b) Der Unternehmer muss nachweisen, dass die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei gewesen ist. Diese Beweisumkehr gilt jedoch nur während der ersten 12 Monate nach dem Kauf (§ 477 BGB).

18. Aufgabe

- a) Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, nennt man „Rechtsfähigkeit“.
- b) Hierzu muss als zweite Eigenschaft die Geschäftsfähigkeit treten.
- c) Der Grund für ein schwebend unwirksames Rechtsgeschäft kann in der beschränkten Geschäftsfähigkeit liegen (bei Minderjährigen zwischen 7 und 17 Jahren).
 - Zustimmung = vor dem Rechtsgeschäft,
 - Genehmigung = nach dem Rechtsgeschäft
 - Erfolgt weder Zustimmung noch Genehmigung, ist die Rechtshandlung unwirksam.

19. Aufgabe

Rechtssubjekt	natürliche Person	juristische Person des öffentlichen Rechts	juristische Person des Privatrechts
Norddeutscher Rundfunk		x	
Techniker Krankenkasse		x	
Dr. Schneider, Vorstandsvorsitzender der Bautechnik AG	x		
Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schulz mbH			x

20. Aufgabe

- a) Vertretbare Sachen sind bewegliche Sachen, die nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmbar

- b) z. B. industriell hergestellte, mehrfach vorhandene Sachen wie Büromöbel und PC-Technik.
Nicht vertretbare Sachen sind Einzelstücke; z. B. Gemälde, Antiquitäten.

21. Aufgabe

- a) Anfrage
b) Die wirtschaftliche Bedeutung der Anfrage liegt im Einholen von Informationen zu Liefermöglichkeiten und Preisen, von Angeboten sowie in der Vorbereitung von Einkaufsentscheidungen.
Anfragen sind rechtlich unverbindlich. Der Lieferer kann keinen Rechtsanspruch auf Bestellung ableiten.
c) Es ist kein Kaufvertrag zustande gekommen, da keine zwei übereinstimmenden Willenserklärungen vorhanden sind.
d) Diese Formulierung bezeichnet man als „Freizeichungsklausel“.
e) 1.
Der gesetzliche Erfüllungsort ist der Ort, an dem der jeweilige Schuldner seine Leistung zu erbringen hat.
2.
Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem bei Streitigkeiten aus dem Kaufvertrag Klage eingereicht werden kann. Es ist der Sitz des Gerichtes, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Geschäftssitz hat.
- Der Erfüllungsort für die Ware ist der Geschäftssitz der Gore GmbH.
- Der Erfüllungsort für das Geld ist der Geschäftssitz der Weba AG
- Der Gerichtsstand bei Klage auf Zahlung ist der Geschäftssitz der Weba AG
Der Gerichtsstand bei Klage auf Lieferung ist der Geschäftssitz der Gore GmbH
3.
- Abnahme der Ware - Annahme des Geldes
- Übergabe einer fehlerfreien Ware - Eigentumsübertragung

22. Aufgabe

Verpflichtungsgeschäfte:

Verpflichtung des Elektromarktes das Radio an Martin zu übergeben und zu übereignen

Verpflichtung von Martin das Radio zu bezahlen und abzunehmen

Erfüllungsgeschäft:

Übergabe des Radios und Einigung über Eigentumsübergang

23. Aufgabe

Durch Übergabe der Unterlagen an StB Müller und Bearbeitung derselben ist konkludent ein Vertrag gegeben (alternativ: Auftrag und Annahme)

24. Aufgabe

- a) Nein, die „Sauber und Schick GmbH“ muss nicht liefern, da die Anton e. K. das Angebot abgeändert hat (Ablehnung und neuer Antrag).
b) Nein, die Berta e. K. muss den erhöhten Preis nicht bezahlen, denn das Angebot der „Sauber und Schick GmbH“ ist bereits bei ihr eingegangen und somit verbindlich. (Der Widerruf hätte spätestens gleichzeitig mit dem Zugang des Angebotes erfolgen müssen.)
c) Nein, die „Sauber und Schick GmbH“ muss nicht mehr liefern, da sie eine Frist zur Annahme des Angebotes bestimmt hat und diese Frist abgelaufen ist.

25. Aufgabe

- a) Einigung (die Übergabe entfällt, da das Fahrzeug bereits im Besitz des Steuerberaters Berger ist)
b) Einigung und Besitzkonstitut
c) Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruches
d) Einigung und Übergabe
e) Auflassung (Einigung) und Eintragung ins Grundbuch

26. Aufgabe

- a) Bertha hat vorrangig das Recht auf Nacherfüllung, d.h. Nachbesserung oder Neulieferung.
- b) Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, gilt die Beweislastumkehr, d.h. innerhalb der ersten 12 Monate nach Übergabe wird vermutet, dass die Sache bei Übergabe mangelhaft war. Der Verkäufer müsste somit beweisen, dass er die Ware mangelfrei übergeben hat.

27. Aufgabe

Rechtsgeschäft	einseitig		mehrseitig	
	empfangs- bedürftig	nicht empfangsbedürftig	einseitig verpflichtend	mehrseitig verpflichtend
Mietvertrag				x
Kündigung	x			
Bürgschaft			x	
Prokuraerteilung	x			
Schenkung			x	
Testament		x		

28. Aufgabe

- a) Durch eine wirksame Anfechtung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend nichtig (ungültig).
- b) arglistige Täuschung, widerrechtliche Drohung, Irrtum (Erklärungs-, Inhalts-, Eigenschafts-, Übermittlungsirrtum)
- c) Der Kaufvertrag ist nicht anfechtbar. Susi befand sich zwar im Irrtum über den Gesundheitszustand ihres Freundes, nicht jedoch über den Inhalt ihrer abgegebenen Willenserklärung beim Kauf der Katze (Motivirrtum).

29. Aufgabe

- a) Die Puppe wurde nicht gestohlen oder ist sonst wie abhandengekommen. Vielmehr hat Frau Sommer die Puppe an Kuhn übergeben. Klein als Käufer konnte ferner davon ausgehen, dass Verkäufer Kuhn Eigentümer der Puppe ist. Durch die Einigung und Übergabe hat somit eine Eigentumsübertragung stattgefunden. Klein ist gutgläubiger Erwerber der Theaterpuppe.
- b) § 935 Abs. 2 BGB: Nein, da der Ausschluss des gutgläubigen Erwerbes nicht auf Geld Anwendung findet.

30. Aufgabe

- a) Der Kaufvertrag ist wirksam zustande gekommen. Der Verkäufer macht ein Angebot, der Käufer nimmt es an.
- b) Es ist noch kein Kaufvertrag zustande gekommen. Die Schaufensterauslage stellt kein Angebot dar, sondern nur eine Anpreisung. (Frau Alberts macht das Angebot. Dieses Angebot muss nun von der Verkäuferin noch angenommen werden. Erst dann wäre der Kaufvertrag wirksam.)
- c) Wille kann nicht auf den Preis von 999 EUR bestehen, da der Kaufvertrag noch nicht zustande gekommen war. Das Angebot des Fahrradhändlers war gemäß § 148 BGB bis zum 25. Nov. 2019 befristet. Wille meldet sich erst am 5. Dezember. Das Angebot war da aber schon wegen Ablauf der Frist gemäß § 146 BGB erloschen. (Der Verkäufer macht nun ein neues Angebot zum Preis von 1.200 EUR. Dieses wird von Wille nicht angenommen.)
- d) Der Kunde kann nicht auf einen Preis von 16,99 EUR bestehen, weil der Kaufvertrag noch nicht zustande gekommen ist. Gemäß § 147 (1) BGB muss ein Angebot unter Anwesenden, wozu auch ein Telefongespräch zählt, sofort angenommen werden. Dies geschieht hier nicht. Das Angebot der Sportwelt erlischt also gemäß § 146 BGB. Der Telefonanruf des Kunden am nächsten Tag stellt ein neues Angebot dar, § 150 (1) BGB.

Dieses wird allerdings von der Sportwelt nicht angenommen, sondern ein neues zum Preis von 20,99 EUR gemacht. Dieses Angebot nimmt der Kunde nicht an.

31. Aufgabe

- a) Skonto $14.280 \times 3\% = 428,40$ EUR
Zinsen $(14.280 - 428,40) \times 15 \times (30 - 14) / 100 / 360 = 92,34$ EUR
Vorteil = 336,06 EUR
- b) Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Verkäufer Eigentümer der beweglichen Sache. Schutz und Absicherung des Verkäufers.
- c) Zusätzlich zum einfachen Eigentumsvorbehalt lässt sich der Verkäufer beim verlängerten Eigentumsvorbehalt die Forderung aus dem Weiterverkauf des Käufers abtreten.
- d)

32. Aufgabe

- a) Es ist ein Mietvertrag zustande gekommen, da Mörtel den Bagger entgeltlich für eine bestimmte Zeit an den anderen Bauunternehmer Putz zum Gebrauch überlässt. (alle Alternativen, die eine entgeltliche Überlassung
- b) Nein (Der Vertrag ist formfrei.)
- c) Mörtel ist Eigentümer des Baggers. Putz ist (unmittelbarer) Besitzer des Baggers.
- d)
 - 1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch „schlichte“ Einigung gem. § 929 S.2 BGB.
 - 2) Nein, Kaufverträge sind grundsätzlich formfrei gültig.
 - 3) z.B.: Kündigung eines Arbeitsvertrages – Schriftform/ Grundstückskaufvertrag – notarielle Beurkundung Befristeter Mietvertrag – Schriftform/ Bürgschaft – Schriftform/ etc.

Teil 2: Arbeitsrecht und soziale Sicherung

33. Aufgabe Nr. 1

- a) Gem. § 626 (1) BGB ist eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Grund liegt hier vor. Gem. § 626 (2) BGB kann die Kündigung nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Kenntnis des Kündigungsgrundes erfolgen. Diese Frist ist hier eingehalten. Die Kündigung ist rechtmäßig.
- b) Bsp.:
 - ausbleibende oder unpünktliche Bezahlung des Gehaltes (Wiederholungsfall)
 - unwiederbringlicher Verlust des Vertrauens zum Arbeitgeber
 - Gesundheitsgefährdung
 - sexuelle Belästigung
 - Mobbing
 - Diskriminierung
 - aggressives Verhalten

34. Aufgabe

Ja, die Kündigung ist noch gem. § 17 Abs. 1 MuSchG wirksam, da Herrn Tausendpfennig die Schwangerschaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zugang der Kündigung mitgeteilt wurde.

35. Aufgabe

Eine Kündigungsschutzklage muss innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung beim Arbeitsgericht im Bezirk des Betriebes erhoben werden (§ 4 KSchG).

36. Aufgabe

- a) Lohnfortzahlung, für die ersten 42 Tage
- b) Krankenkasse: Behandlungskosten, Krankengeld (ab 43. Tag)
Deutsche Rentenversicherung: Erwerbsunfähigkeitsrente (ab Januar 2011)
- c) Sozialgericht

37. Aufgabe

a)

Letzter Arbeitstag:	Letztmöglicher Zugang des Kündigungsschreibens:
15. Jan. 2011	Lösung: 18. Dez. 2010
30. April 2011	Lösung: 2. April 2011
15. März 2011	Lösung: 15. Febr. 2011

- b) - mehr als 10 vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Betrieb (ohne Auszubildende),
- Arbeitnehmer muss mindestens 6 Monate im Betrieb sein,
- Kündigung muss durch den Arbeitgeber erfolgen
- Es darf keine fristlose Kündigung sein
- c) Schutz besonderer Personengruppen im Kündigungsfall, wo andere gesetzliche Grundlagen greifen als das Kündigungsschutzgesetz
- d) Schwangere, AN während des Mutterschutzes, AN während der Elternzeit, Schwerbehinderte (50 %), Azubis nach der Probezeit, BR-Mitglieder & Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung

38. Aufgabe

- a) a) Grundsätzlich Arbeitgeber allein, da geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) bis 400 EUR
- b) b) Arbeitgeber allein, die Vergütung liegt nicht über der Geringverdiener-Grenze von 325 EUR
- c) c) Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Regelbeschäftigung (keine kurzfristige Beschäftigung)

39. Aufgabe

- a) Da Frau Zimmer beherrschende Gesellschafterin-Geschäftsführerin ist, besteht diese nicht.
- b) Nein, dazu besteht keine Pflicht, da regelmäßig mehr als 30 Arbeitnehmer in der GmbH beschäftigt werden
- c) Ja, da die Umlage U2 für alle Arbeitgeber verpflichtend ist.

40. Aufgabe

Zulässig, da Probezeit i. d. R. bis 6 Monate, § 622 Abs. 3 BGB

41. Aufgabe

- a) Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt, somit am 22. Sept. 2011, und endet acht Wochen nach der Geburt, somit am 29. Dez. 2011, am 30. Dez. muss sie wieder arbeiten.
- b) Frau Baum hat Anspruch auf Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Die Krankenkasse übernimmt das Mutterschaftsgeld, bis zu 13 EUR je Kalendertag. Die Differenz zum Netto-Gehalt muss der Arbeitgeber übernehmen.
- c) Für Frau Baum ergibt sich ein kalendertägliches Netto-Gehalt in Höhe von:
1.200 EUR / 30 Tage = 40 EUR
Die Krankenkasse trägt 13 EUR, der Arbeitgeber übernimmt 27 EUR.
- d) Alle Betriebe sind über die Umlage 2 pflichtversichert. Die Erstattung beträgt 100 %. Der Arbeitgeber erhält also 27 EUR pro Kalendertag von der Krankenkasse ersetzt.

42. Aufgabe

- a) Mit Ablauf der Ausbildungszeit oder vor Ablauf der Ausbildungszeit mit Bestehen der Abschlussprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- b) Ja, nach BGB genügen zunächst zwei übereinstimmende Willenserklärungen, der Dienstvertrag kann formfrei abgeschlossen werden. (1 Monat nach Aufnahme der Tätigkeit ist Schriftform erforderlich)
- c) 24 Werktage, § 3 BUrlG
- d) 15. Sept. 2014, § 622 Abs. 1 BGB

43. Aufgabe

- a) Handelt es sich um eine andere Erkrankung als die im März: Anspruch auf volle sechs Wochen Entgeltfortzahlung
- b) Handelt es sich um dieselbe Erkrankung (Fortsetzungserkrankung): Anspruch auf weitere zwei Wochen Entgeltfortzahlung (Zusammenrechnung der Zeiten bis maximal sechs Wochen)

44. Aufgabe

Schwangere, Azubi nach der Probezeit, Betriebsratsmitglieder, Schwerbehinderte, langjährig Beschäftigte, Eltern in der Elternzeit,

45. Aufgabe

- KV: - Medikamente - Krankenhauskosten
- DRV: - Rehabilitationskur - berufliche Rehabilitation (Umschulung) - Erwerbsminderungsrente

46. Aufgabe

- a) Der Arbeitsvertrag ist am 13.05.2014 durch übereinstimmende Willenserklärungen zur Aufnahme der Tätigkeit am 01.07.2014 zustande gekommen.
- b) § 3 Bundesurlaubsgesetz: Der Anspruch im Kalenderjahr beträgt 24 Werktage.
(Alternativ: 12 Tage)

47. Aufgabe

- a) - Er hat gegen die Verschwiegenheitspflicht verstoßen. / - Er hat gegen die Treuepflicht verstoßen.
- b) Die Kündigung ist rechtmäßig, da ein wichtiger Grund vorliegt und zwischen dem Bekanntwerden der Vertragsverletzung und der Kündigung nicht mehr als 2 Wochen vergangen sind, § 626 BGB.
- c) in Schriftform
- d) qualifiziertes Arbeitszeugnis

48. Aufgabe

1.

- | | | | |
|-------|-------|-------|-------|
| a) UV | b) AV | c) KV | d) PV |
| e) AV | f) RV | g) AV | h) KV |

2. Die Beitragsbemessungsgrenze besteht für die Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Es wird festgelegt, bis zu welchem Bruttolohn bzw. steuerpflichtigem Arbeitslohn Abgaben an die genannten Sozialversicherungszweige zu leisten sind. Auf einen diese Grenzen übersteigenden Arbeitslohn werden keine Sozialversicherungsabgaben erhoben.

Die Versicherungspflichtgrenze setzt fest, bis zu welchem Betrag des sozialversicherungspflichtigen Bruttolohnes eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht. Bei Überschreiten der Versicherungspflichtgrenze besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung/Pflegeversicherung bzw. in einer privaten Versicherung.

49. Aufgabe

- Arbeitszeitgesetz, - Jugendarbeitsschutzgesetz, - Mutterschutzgesetz, -
- Schwerbehindertengesetz (bzw. Sozialgesetzbuch IX), - Ladenschlussgesetz, -
- Teilzeit- und Befristungsgesetz

50. Aufgabe

- a) Gemäß § 3 BUrlG beträgt der Urlaubsanspruch 24 Werktage pro Jahr (Werktage sind bei einer 6-Tage-Woche anzurechnen, Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche.). Herr Dreher hat 26 Arbeitstage, er müsste mindestens 20 Arbeitstage entsprechend dem BUrlG bekommen. Der Urlaubsanspruch ist rechtmäßig.

- b) Eine Auszahlung des Resturlaubs ist nur unter der Voraussetzung des § 7 Abs. 4 BUrlG möglich, also nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Herr Dreher kann sich seinen Resturlaub nicht auszahlen lassen.

51. Aufgabe

Zwischen einem Monat (mindestens) und vier Monaten (maximal)

52. Aufgabe

- a) die Berufsgenossenschaft
- b) der Arbeitgeber allein
- c) Umlageverfahren
- d) Lohnsumme und Gefahrenklassen (alternativ: Strukturschlüssel)

53. Aufgabe

- a) Kündigungsfrist: 2 Monate, Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: 30.04.2016
- b) Kündigungsfrist: 4 Wochen, Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: 15.02.2016
- c) Kündigungsfrist: 2 Wochen, Tag der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: 14.02.2016

54. Aufgabe

- a) Voraussetzungen für eine Kündigung sind gegeben:
 - Formvorschrift erfüllt: Schriftform
 - Begründung sachlich richtig: wirtschaftlicher Grund
- b) ordentliche / fristgerechte Kündigung: - wichtiger Grund liegt nicht vor
- c) Kündigungsfrist hier nur 4 Wochen: - richtig: verlängerte Kündigungsfrist von 3 Monaten
- d) - Verstoß gegen das Kündigungsschutzgesetz
- e) -Sozialauswahl nicht berücksichtigt: Alter, Betriebszugehörigkeit, Unterhaltsverpflichtungen
 Frist zur Klageerhebung v. 3 Wochen (§ 4 KSchG/ 21 Tage) nicht eingehalten: Kündigung ist rechtsgültig

55. Aufgabe

- a) 6 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin und 8 Wochen nach dem berechneten Geburtstermin
- b) 6 Wochen vor dem berechneten Geburtstermin: 3. Sept. 2015
- c) 8 Wochen nach dem berechneten Geburtstermin: 10. Dez. 2015
- d) Krankenkasse: 13,00 EUR pro Tag und Arbeitgeber: Restbetrag zum Nettoverdienst
 AG ist durch Pflichtbeiträge in der Umlage 2 abgesichert
- e) Mutterschutzfrist vor der Geburt kann auf Wunsch der Schwangeren bis zum voraussichtlichen Geburtstermin verkürzt werden, nach der Geburt besteht absolutes Beschäftigungsverbot (§ 3 MuSchG)

56. Aufgabe

- a) Der Arbeitsvertrag ist rechtswirksam, da er keiner Formvorschrift unterliegt.
- b) Die Regelungen zur Arbeitszeit sind korrekt. Eine tägliche Arbeitszeit von mehr als 8 Stunden (max. 10 Stunden) ist erlaubt, da in der Woche ein Ausgleich erfolgt. Im Durchschnitt werden 8 Stunden werktäglich nicht überschritten.
 Die Ruhepausen sind auch korrekt (mindestens 30 Minuten Pause bei einer Arbeitszeit von 8,5 Stunden). Bei einer Arbeitszeit von 6 Stunden muss laut Gesetz keine Pause sein, aber einzelvertraglich ist dies möglich.
- c) Diese Regelung ist nicht möglich, da der Mindesturlaub 24 Werktage pro Jahr beträgt.
- d) Die Regelung zur Probezeit ist möglich. Sie darf maximal 6 Monate dauern.
- e) Die Regelung zur Kündigungsfrist während der Probezeit kann einzelvertraglich abweichend von der kürzeren gesetzlich vorgesehenen Frist vereinbart werden. Diese Regelung ist daher zulässig.
- f) Die Kündigung zum Monatsende ist möglich. Jedoch darf der Arbeitgeber keine kürzere Kündigungsfrist haben als der Arbeitnehmer.

57. Aufgabe

- a) Schwangerschaft: unzulässig
- b) 12. März 2021. Der Arbeitsvertrag kann mündlich abgeschlossen werden.
- c) Nein, da die Probezeit mehr als 6 Monate beträgt, § 622 (3) BGB (1. April 2021-31. Oktober 2021 sind 7 Monate).
- d) z.B.: Namen und Anschrift der Vertragsparteien, Beginn des Arbeitsverhältnisses, den Arbeitsort, Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit, Höhe des Arbeitsentgelts, die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs, die Kündigungsfristen
- e) wirksam
- f) Kündigungsfrist während der Probezeit: 2 Wochen, § 622 (3) BGB. Form der Kündigung: schriftlich § 623 BGB
- g) Die Kündigung ist unwirksam, weil Frau Fabert schwanger ist und Schwangere einen besonderen Kündigungsschutz genießen, § 17 MuSchG.
- h) Der Arbeitgeber wurde innerhalb von zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung über die Schwangerschaft informiert.

58. Aufgabe

- a) Kündigung in der Probezeit zwei Wochen, § 622 Abs. 3 BGB
- b) Nein, Frau Fleißig unterliegt dem besonderen Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes. Zwar wusste der Arbeitgeber bei Kündigung nichts von der Schwangerschaft, aber die Mitteilung über die Schwangerschaft wurde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt, § 17 Abs. 1 MuSchG
- c) Frau Fleißig darf sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Wenn sie sich aber ausdrücklich dazu bereit erklärt weiterzuarbeiten, dann ist dies möglich, (da es sich vor der Geburt nur um ein relatives Beschäftigungsverbot handelt), § 3 Abs. 1 MuSchG

59. Aufgabe

- a) 1) nicht rechtmäßig, Probezeit in der Ausbildung nur 1-4 Monate, § 20 BBiG
2) rechtmäßig, § 3 BUrlG, (§ 19 JArbSchG nicht anzuwenden, weil Auszubildender schon 18 Jahre alt)
3) rechtmäßig, § 13 BBiG
- b) 1) rechtmäßig, § 22 (2) Nr. 2 BBiG
2) nicht rechtmäßig, § 22 (2) BBiG beinhaltet nicht die Kündigung wegen Ausbilderwechsel
3) rechtmäßig, § 22 (1) BBiG

60. Aufgabe

- a) ja, Arbeitgeber allein (AG-Anteil und AN-Anteil), da FSJ
- b) ja, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, weil keine kurzfristige Beschäftigung
- c) ja, nur der Arbeitgeber, weil Geringverdiener-Grenze von 325 EUR nicht überschritten
- d) nein, keine SV-Pflicht, weil Gesellschafter-Geschäftsführer

61. Aufgabe

- a) z. B: Schwangerschaft / Familienstand / Religion / Parteizugehörigkeit / Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft / Vorstrafen, die für das Arbeitsverhältnis nicht relevant sind / Herkunft
Abschluss des Arbeitsvertrages am 14. März 2019.
- b) Der Arbeitsvertrag kann mündlich wirksam abgeschlossen werden. (Es gibt keine gesetzlich vorgeschriebene Formvorschrift.)
(Nach spätestens einem Monat muss der Arbeitsvertrag schriftlich niedergelegt werden nach § 2 Abs. 1 NachwG. Das ist aber keine Wirksamkeitsvoraussetzung.)
- c) Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind, also Montag bis Samstag.
Arbeitstage sind die Tage, an denen tatsächlich gearbeitet wird, grds. Montag bis Freitag.

- d) Gemäß § 3 Abs. 1 BUrlG beträgt der gesetzliche Mindesturlaub 24 Werktage. Das sind 20 Arbeitstage. Also ist die Vereinbarung von 23 Arbeitstagen im Arbeitsvertrag korrekt.
- e) Der volle Urlaubsanspruch wird nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. § 4 BurlG
Berechnung des Urlaubs:
$$(\text{Urlaubstage pro Jahr} / \text{Wochenarbeitstage} \times \text{tatsächliche Arbeitstage in der Woche} = \text{Urlaubsanspruch bei Teilzeit})$$
$$23 \text{ Urlaubstage} / 5 \text{ Wochenarbeitstage} \times 3 \text{ tatsächliche Arbeitstage} = 13,8 \text{ Urlaubstage}$$
- f) Frau Fleißig hat einen Urlaubsanspruch von 14 Arbeitstagen (nach § 5 Abs. 2 BurlG ist ein voller Urlaubstag erst bei 0,5 Tagen zu berücksichtigen)

62. Aufgabe

- a) Betrieb muss regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer in Vollzeit beschäftigen und das Arbeitsverhältnis muss länger 6 Monate bestanden haben (Dann muss der Arbeitgeber Gründe angeben, die die Kündigung sozial rechtfertigen.).
- b) **Verhaltensbedingte Kündigung:** (Gründe, die im Verhalten des Arbeitnehmers liegen)
z.B. Straftat gegen den Arbeitgeber, Ankündigung einer Krankheit, unentschuldigtes Fehlen, wiederholtes Zuspätkommen
Personenbedingte Kündigung: (Arbeitnehmer kann aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr erbringen)
z.B. Verlust der Fahrerlaubnis, Verlust der Arbeitserlaubnis, Haftstrafe im Gefängnis, Verlust der Berufsausübungserlaubnis (Approbation)
Betriebsbedingte Kündigung: (dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen)
z.B. Auftragslage des Unternehmens verschlechtert sich, Rationalisierungsmaßnahmen, Anforderungsprofil für einen Arbeitsplatz verändert sich

63. Aufgabe

- a) Der Arbeitsvertrag wurde mit Datum vom 10. Juli 2019 abgeschlossen, da zwei übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Eine Schriftform ist nicht erforderlich.
- b) (1) Nicht rechtmäßig, § 622 (3) BGB, die Probezeit darf max. bis zu 6 Monaten betragen.
(2) Rechtmäßig, § 3 BUrlG, der Mindesturlaub beträgt 24 Werktage, somit 20 Arbeitstage.
(3) Nicht rechtmäßig, § 7 (2) Satz 2 BUrlG. Ein Urlaubsteil muss mind. zwölf aufeinanderfolgende Werktage umfassen.
(4) Rechtmäßig, § 3 ArbZG
(5) Nicht rechtmäßig, § 4 ArbZG, die Ruhepausen müssen bei einer Arbeitszeit von 8 Stunden insgesamt 30 Minuten betragen.

64. Aufgabe

- a) 4 Wochen zum 15. oder Ende eines Monats, § 622 (1) BGB
- b) Spätmöglicher Kündigungstermin: 2. Sept. 2020
- c) Nein.
- d) 2 Wochen, § 622 (3) BGB
- e) Die Kündigung ist unwirksam, § 17 MuSchG.

65. Aufgabe

- a) Die Kündigung benötigt eine Willenserklärung zur Wirksamkeit. Sie ist ein einseitiges Rechtsgeschäft.
- b) Der Aufhebungsvertrag benötigt zwei wirksame Willenserklärungen. Er ist als Vertrag ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.
- c) keine Einhaltung eines Kündigungsschutzes- keine Einhaltung einer Kündigungsfrist- keine Angabe eines Kündigungsgrundes notwendig- keine Beteiligung des Betriebsrates notwendig
- d) Bei der außerordentlichen Kündigung muss grundsätzlich keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Der Arbeitgeber muss aber einen wichtigen Grund für diese Kündigung haben.

- e) Bei der ordentlichen Kündigung muss eine Kündigungsfrist eingehalten werden. Ein besonders wichtiger Grund für die Kündigung ist nicht nötig.
 schwerbehinderte Menschen – Schwangere - Mütter nach der Entbindung - Mütter und Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen – Auszubildende – Betriebsratsmitglieder
 (1) Frist: vier Wochen zum 15. oder Ende des Monats letzter Arbeitstag: 30. November 2021
 (2) Frist: zwei Monate zum Ende des Monats letzter Arbeitstag: 31. Juli 2021
 (3) Frist: vier Wochen zum 15. oder Ende des Monats letzter Arbeitstag: 31. August 2021

66. Aufgabe

- a) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung gilt nur bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen in dieser Höhe. Ist die Grenze überschritten, kann man sich privat oder freiwillig gesetzlich versichern.
 b) Krankenversicherung und Pflegeversicherung

67. Aufgabe

a)

Der Auszubildende hat folgende **Pflichten (Rechte der Auszubildenden)**:

- die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 15 freigestellt werden,
- den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
- Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
- einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.
- Lernpflicht
- Besuch der Berufsschule

u.a. § 13, 15 BBiG

Der Auszubildende hat folgende **Rechte (Pflichten der Auszubildenden)**:

- Urlaubsanspruch
- steigende Vergütung
- Übertragung von Arbeiten, die ausbildungsbezogen sind
- kostenlose Bereitstellung von Arbeitsmitteln
- Vermittlung der Fertigkeiten und Fähigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig sind
- Sachlich und zeitlich gegliederte und planmäßige Ausbildung
- Zeugnis
- Freistellung zur Prüfung
- Besuch der Berufsschule

Diese Punkte finden sich in den §§ 14-17 BBiG

b)

	Arbeitszeitgesetz	Berufsbildungsgesetz
Arbeitszeit	• 8 Std. am Tag, max. 10 Std., wenn innerhalb von 6 Monaten im Durchschnitt 8 Std.	Es gilt das Arbeitszeitgesetz

	nicht überschritten werden § 3 ArbZG	
Pausen	• 30 min bei mehr als 6 Std. und bis 9 Std. Arbeitszeit am Tag • 45 min bei mehr als 9 Std. • § 4 ArbZG	Es gilt das Arbeitszeitgesetz
Ruhezeit	• Mindestens 11 Std. nach Ende der Arbeitszeit, in Ausnahmefällen 10 Std. • § 5 ArbZG	Es gilt das Arbeitszeitgesetz

- c) Zunächst ist hier zu beachten, dass die Auszubildende volljährig ist und daher **nicht** das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt, sondern andere Gesetze.

D: Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Grundsätzlich sind 8 Std. am Tag für volljährige Auszubildende relevant (§ 3 ArbZG) und nur in Ausnahmefällen mehr. Die maximale Arbeitszeit pro Woche beträgt 48 Stunden (6 Werktage x 8 Std.= 48 Std.), ergibt sich auch aus § 3 ArbZG. Diese ist hier eingehalten mit 44 Std., da im Vertrag nur Mo-Do und Fr. angegeben ist.

E: Urlaubsanspruch

- Der Urlaubsanspruch ist im Mindesturlaubsgesetz, auch Bundesurlaubsgesetz genannt, geregelt. Grundsätzlich hat der volljährige Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Werktage (§ 3 (1) BUrlG). Höhere Urlaubsansprüche sind jederzeit durch Tarifverträge oder Einzelregelungen möglich.
- Dabei ist zu beachten, dass **Werktage** von Montag bis Samstag gelten, ohne Sonn- und Feiertage (§ 3 (2)) BUrlG)
- Daher sind es bei einer 5-Tage-Woche 20 **Arbeitstage**
- Der volle Urlaubsanspruch ergibt sich erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Das Arbeitsverhältnis muss daher mehr als 6 Monate bestanden haben, um den vollen Anspruch von 24 Werktagen bzw. 20 Arbeitstagen zu erlangen (§ 4) BUrlG.
- Ist die Wartezeit noch nicht erfüllt, so ergibt sich eine anteilige Berechnung von einem Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat in dem das Arbeitsverhältnis bestand (§ 5 (1) a BUrlG).
- In diesem Ausbildungsvertrag sind für 2023 0 Urlaubstage eingetragen. Das ist falsch. Die Berechnung lautet: 01.08.2023-31.12.2023= 5 Monate. Bei 20 Arbeitstagen und 12 Monaten sind das 20: 12= 1,67 Tage, x 5 Monate ergeben 8,33 Tage also 8 Tage Urlaubsanspruch für 2023. Es wird kaufmännisch gerundet. Ab 0,5 wird aufgerundet gemäß § 5 (2) BUrlG.
- Auch 2024 stimmt mit 15 Tagen nicht. Es müssten 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage sein
- Ebenso in 2025. 18 Tage sind zu wenig. Euch hier müssen es 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage sein.
- In 2026 ist zu prüfen, ob es eine anteilige Berechnung gibt. Das Arbeitsverhältnis bestand mehr als 6 Monate, so ist gemäß § 5 (1) a BUrlG keine anteilige Berechnung gegeben.
- Es käme noch § 5 (1) c BUrlG in Frage. Dort geht es aber um das Ausscheiden in der ersten Hälfte des Jahres. Da der Ausbildungsvertrag bis zum 31.07.2026 geht, ist auch das nicht gegeben, daher sind es auch hier 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage. Die angegebenen 9 Werktage stimmen nicht.

F: Vergütung:

- Es war zu prüfen, ob die Vergütungshöhe von 570 € im ersten Jahr angemessen ist.
- Die Vergütung muss jährlich steigen und **angemessen** sein § 17 (1) BBiG.
- Es ist im ersten Jahr eine Mindestvergütung von grundsätzlich 620 € anzusetzen § 17 (2) Nr. 1d BBiG.
- Dies ist in diesem Ausbildungsvertrag schon nicht der Fall. Zusätzlich ist zu prüfen, ob § 17 (4) BBiG zutrifft, der besagt, dass eine Vergütung nicht angemessen, wenn sie 20 % unter der Regelung in einem Tarifvertrag liegt. Den Tarifvertrag gibt es für den Steuerbereich nicht. Daher trifft das nicht zu.
- **Aber** es gilt als anerkannt: Vereinbaren die Vertragsparteien eine Ausbildungsvergütung, die um mehr als 20 Prozent unter den Empfehlungen der zuständigen Kammer liegt, wenn es keine Tarifbindung gibt (= bei der StBK der Fall), ist zu vermuten, dass sie nicht mehr angemessen ist (Urteil des BAG vom 30. 9.1998, NZA 1999).
- Der Betrag von 570 € unterschreitet 80 % von 1.100,00 € = 880 € (= Kammerempfehlung erstes Ausbildungsjahr ab dem 1.8.2023). Damit ist eine Vergütung von 570,00 € nicht mehr angemessen, § 17 Abs. 4 BBiG analoge Anwendung und es sind mindestens 880 €.
- Nach dem ersten Ausbildungsjahr muss die **Mindest**ausbildungsvergütung um 18 % gemäß § 17 (2) Nr. 2 BBiG steigen. Ist die Ausbildungsvergütung bereits von Beginn an höher, ist dies nicht zu beachten

Daher sind die Angaben nicht korrekt.

H: Probezeit:

- Die Probezeit darf max. 4 Monate betragen § 20 BBiG. Daher ist hier die Angabe von 6 Monaten nicht korrekt
- d) Es gibt zwei Bereiche. Die Berufsschule und der Ausbildungsbetrieb. Zusätzlich sind die jeweiligen Kammern und Kultusministerien tätig.
- Für die **Berufsschule** relevant ist der
- Rahmenlehrplan, welcher auf Bundesebene beschlossen wird und in der Regel auch der Lehrplan für das jeweilige Bundesland ist.
 - Vor Ort in den Schulen gibt es einen Stoffverteilungsplan bzw. Lernsituationen und eine didaktische Jahresplanung
- Für den **Ausbildungsbetrieb** wird auf Bundesebene die
- Ausbildungsordnung und auf Landesebene der Ausbildungsrahmenplan beschlossen, die in der Regel sehr ähnlich sind.
 - In den Betrieben wird dann vor Ort ein Ausbildungsplan erstellt
- e) Dies ist ein Verstoß gegen die Schweigepflicht gemäß § 13 S.1 Nr.6 BBiG
- f) Die Ausbildungsvergütung muss jährlich steigen und beträgt seit 01.01.2023 auch mindestens 620 € § 17 (1) und (2) Nr. 1 d BBiG. Eine Angabe über die Branche gab es nicht. Ggf. ist die Angemessenheit noch bezüglich des Tarifvertrages oder einer Empfehlung einer Kammer zu prüfen.
- g) Es dürfen nur Arbeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen § 14 (3) BBiG
- h) Auszubildende müssen nur für einen Tag nach der Berufsschule, der mehr als 5 Unterrichtsstunden bei einer Teilzeitausbildung hat freigestellt werden. Am zweiten Tag ist es rechtlich in Ordnung, dass sie im Betrieb arbeiten. Daher ist es hier möglich. § 15 (1) Nr.2 BBiG
- i) Eine Ausbildung im gleichen Bereich kann nur gewechselt werden, wenn der Ausbildungsbetrieb zustimmt. Das ist hier nicht der Fall, daher geht es nicht oder sie muss eine Ausbildung in einem anderen Bereich machen § 22 (2) Nr. 2 BBiG

- j) Die Kündigung erfolgt nach Ende der Probezeit, daher wäre eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Der liegt hier nicht vor, da die Auszubildenden unterstützt werden sollen § 22 (2) Nr.1 BBiG
- k) Eine generelle Freistellung vom Berufsschulunterricht ist nicht möglich. Sie hat Berufsschulpflicht § 14 (1) Nr.4 BBiG
- l) Eine Freistellung durch die Steuerkanzlei ist nicht möglich. Auch hier hat sie Berufsschulpflicht § 14 (1) Nr.4 BBiG
- m) Dies ist ein Verstoß gegen die Pflicht sich zu bemühen, dass Ausbildungsziel und die berufliche Handlungsfähigkeit zu erreichen § 13 BBiG
- n) Der Ausbildungsbetrieb hat die Pflicht, die Arbeitsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen § 14 (1) Nr. 3 BBiG
- o) Büromanagerin kann die Ausbildung nicht übernehmen. Sie ist keine Steuerfachangestellte und hat damit keine ausreichenden Kenntnisse. Da hier nur 3 Personen in der Kanzlei sind, muss der Steuerberater die Ausbildung selbst übernehmen oder jemanden zusätzlich einstellen, der über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügt § 14 (1) Nr.2 BBiG
- p) Das ist möglich, da er eine **andere** Ausbildung beginnt § 22 (2) Nr.2 BBiG
- q) Das ist möglich, da es das erste Mal ist, dass sie durch die Abschlussprüfung fällt, daher muss der Betrieb den Ausbildungsvertrag verlängern, wenn sie das möchte, bis die nächste Prüfung stattfindet (in der Regel nach einem halben Jahr) § 21 (3) BBiG
- r) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Bestehen des letzten Teils der Abschlussprüfung. Die Weiterarbeit danach in der Kanzlei begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit, welches zu vergüten ist § 24 BBiG

68. Aufgabe

Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit und Urlaub

1)

	Jugendarbeitsschutzgesetz
Arbeitszeit	• 8 Std. am Tag und 40 Std. in der Woche (§ 8 JArbSchG) • Ausnahmen u.a. in der Landwirtschaft • 8,5 Std. mit Ausgleich
Pausen	• 30 min bei mehr als 4,5 Std. und bis 6 Std. Arbeitszeit am Tag • 60 min bei mehr als 6 Std. • § 11 JArbSchG)
Ruhezeit	• Mindestens 12 Std. nach Ende der Arbeitszeit • § 13 JArbSchG)

2)

Zunächst ist hier zu beachten, dass die Auszubildende minderjährig ist und daher das Jugendarbeitsschutzgesetz anzuwenden ist.

0: Bei den generellen Angaben fehlen die Angaben und unten die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

D: Arbeitszeit

- Die Arbeitszeit entspricht nicht den gesetzlichen Regelungen. Grundsätzlich sind 8 Std. am Tag für minderjährige Auszubildende relevant (§ 8 (1) JArbSchG) und nur in

Ausnahmefällen mehr (8, 5 Std.). Die maximale Arbeitszeit pro Woche beträgt 40 Stunden (§ 8 (1) JArbSchG). Diese ist hier nicht eingehalten mit 44 Std.

E: Urlaubsanspruch

- Der Urlaubsanspruch ist in § 19 JArbSchG geregelt. Da die Auszubildende zu Beginn des Jahres 2023 noch nicht 16 Jahre war, sondern erst am 25.07.2023 gilt für sie § 19 (2) Nr.1 JArbSchG und damit grundsätzlich 30 Werktage Urlaub.
- Höhere Urlaubsansprüche sind jederzeit durch Tarifverträge oder Einzelregelungen möglich.
- Dabei ist zu beachten, dass **Werktage** von Montag bis Samstag gelten, ohne Sonn- und Feiertage (§ 3 (2)) BurlG)
- Daher sind es bei einer 5-Tage-Woche 25 **Arbeitstage**
- Der volle Urlaubsanspruch ergibt sich erst nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Das Arbeitsverhältnis muss daher mehr als 6 Monate bestanden haben, um den vollen Anspruch von 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen zu erlangen (§ 4) BUrlG. Dies gilt gemäß § 19 (4) JArbSchG auch für minderjährige Arbeitnehmer.
- Ist die Wartezeit noch nicht erfüllt, so ergibt sich eine anteilige Berechnung von einem Zwölftel des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat in dem das Arbeitsverhältnis bestand (§ 5 (1) a BurlG).
- In diesem Ausbildungsvertrag sind für 2023 0 Urlaubstage eingetragen. Das ist falsch. Die Berechnung lautet: 01.08.2023-31.12.2023= 5 Monate. Bei 25 Arbeitstagen und 12 Monaten sind das 25: 12= 2,08 Tage, x 5 Monate ergeben 10,41 Tage also 10 Arbeitstage Urlaubsanspruch für 2023. Es wird kaufmännisch gerundet. Ab 0,5 wird aufgerundet gemäß § 5 (2) BurlG.
- Auch 2024 stimmt mit 15 Tagen nicht. Es müssen gemäß § 19 (2) Nr.2 JArbSchG 22,5= 23 Arbeitstage bzw. 27 Werktage sein
- Ebenso in 2025. 18 Tage sind zu wenig. Hier müssen es gemäß § 19 (2) Nr.3 JArbSchG 20,8=21 Arbeitstage bzw. 25 Werktage sein.
- In 2026 ist zu prüfen, ob es eine anteilige Berechnung gibt. Das Arbeitsverhältnis bestand mehr als 6 Monate, so ist gemäß § 5 (1) a BurlG keine anteilige Berechnung gegeben.
- Es käme noch § 5 (1) c BurlG in Anfrage. Dort geht es aber um das Ausscheiden in der ersten Hälfte des Jahres. Da der Ausbildungsvertrag bis zum 31.07.2026 geht, ist auch das nicht gegeben, daher sind es auch hier 20 Arbeitstage bzw. 24 Werktage. Die angegebenen 9 Werktage stimmen nicht. Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt nicht mehr, da sie nun 18 Jahre ist.

F: Vergütung:

- Die Vergütung muss jährlich steigen § 17 (1) BBiG
- Nach dem ersten Ausbildungsjahr muss die **Mindestvergütung** um 18 % gemäß § 17 (2) Nr.2 BBiG steigen. Sollte es bereits eine höhere Vergütung geben, so ist dies nicht zu beachten.
- Es ist im ersten Jahr eine Mindestvergütung von 620 € anzusetzen § 17 (2) Nr. 1d BBiG. Daher sind die Angaben nicht korrekt. Das gilt auch für Jugendliche

H: Probezeit:

- Die Probezeit darf max. 4 Monate betragen § 20 BBiG. Daher ist hier die Angabe von 6 Monaten nicht korrekt. Das gilt auch für Jugendliche.

3)

- a) Die Nachuntersuchung hat ein Jahr nach Beginn der Ausbildung zu erfolgen (§ 33 (1) JArbSchG)
- b) Bei mehr als 4,5 Std. bis 6 Std. Arbeitszeit ist eine Pause von 30 Minuten zu machen. Diese darf frühestens eine Stunde nach Beginn der Arbeitszeit (hier 9 Uhr) und muss spätestens nach 4,5 Std. hier also um 12 Uhr 30 beginnen (§ 11 (1) Nr.1 i. V. m. § 11 (2) JArbSchG)

- c) Eine Pause muss mindestens 15 Minuten betragen (§ 11 (1) S.2 JArbSchG)
- d) Diese Klausel im Ausbildungsvertrag ist nicht erlaubt, da die Zeit der Berufsschule Arbeitszeit ist, die zu vergüten ist (§ 9 (3) JArbSchG)
- e) Das ist falsch. Die Überwachung erfolgt durch das Gewerbeaufsichtsamt bzw. durch das Amt für Arbeitsschutz, je nach Bundesland (§ 51 (1) JArbSchG)
- f) Das ist nicht zulässig. Es dürfen nur 8 Std. in Ausnahmefällen 8,5 Std. sein (§ 8 (1) JArbSchG)
- g) Das ist nicht in Ordnung, da ein ganzer Arbeitstag erst bei mehr als 5 Unterrichtsstunden einmal in der Woche angerechnet wird. Nach dem zweiten Berufsschultag darf der Arbeitgeber den Auszubildenden in den Betrieb kommen lassen. Er hätte daher in den Betrieb gemusst (§ 9 (1) Nr.2 JArbSchG)
- h) Das darf er nicht. Der Arbeitgeber hat die Pflicht zur Freistellung für die Berufsschule nach § 9 (1) S. 1 JArbSchG.
- i) Ja, für den Besuch der Berufsschule wird ihm ein Urlaubstag angerechnet (§ 19 (3) JArbSchG)
- j) Das ist falsch. Eine Anrechnung auf seinen Urlaub erfolgt, da es sich um die Zwischenprüfung und nicht die Abschlussprüfung handelt (§ 10 (1) Nr. 2 JArbSchG)

Teil 3: Handels- und Gesellschaftsrecht

69. Aufgabe

Achtung: ALTE FASSUNG

- a) Die OHG entstand im Innenverhältnis am 5. Jan. 2021 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages. § 109 HGB
Die OHG entstand im Außenverhältnis mit Eintragung in das Handelsregister am 5. Feb. 2021. § 123 Abs. 1 HGB
- b) z. B: Energieanlagenbau Watt OHG, Watt OHG
- c) Istkaufmann gem. § 1 HGB
- d) Die Entscheidung über die Kreditaufnahme muss von den Gesellschaftern gemeinsam getroffen werden, da es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt. § 116 Abs. 2 HGB. Der Kreditvertrag ist rechts-wirksam, da jeder Gesellschafter Einzelvertretungsbefugnis besitzt. § 125 Abs. 1 i. V. m. § 126 Abs. 1 HGB
- e) Nein, die Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam. § 126 Abs. 2 HGB
- f)

Gesellschafter	Kapitaleinlage EUR	4 % Verzinsung EUR	Restgewinn EUR	Gesamtgewinn EUR	Privatentnahmen EUR	Kapital am Geschäftsjahresende EUR
Watt	150.000	6.000	24.933,33	30.933,33	10.000	170.933,33
Klar	80.000	3.200	24.933,33	28.133,33	0	108.133,33
Last	50.000	2.000	24.933,34	26.933,34	0	76.933,34
Summe	280.000	11.200	74.800	86.000	10.000	356.000,00

- g) Gesellschafter Last kann das Gesellschaftsverhältnis bis zum 30. Juni 2023 kündigen (mit einer Frist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende), § 132 HGB.
- h) Der Gesellschafter Last haftet für bei seinem Ausscheiden bestehende Verbindlichkeiten noch für fünf Jahre, § 160 (1) HGB.
- i) Der neu eintretende Gesellschafter Will haftet gleich den anderen Gesellschaftern für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten, § 130 Abs. 1 HGB.

NEUE FASSUNG

- a) Die OHG entstand im Innenverhältnis am 5. Januar 2021 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags § 105 (1) HGB.

Die OHG entstand im Außenverhältnis mit Eintragung in das Handelsregister am 5. Feb. 2021, § 123 Abs. 1 HGB.

- b) z. B: Energieanlagenbau Watt OHG, Watt OHG
- c) Istkaufmann gem. § 1 HGB
- d) Nein, die Entscheidung über die Kreditaufnahme muss von den Gesellschaftern gemeinsam getroffen werden, da es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt. § 116 (2) HGB. Der Kreditvertrag ist rechtswirksam, da jeder Gesellschafter Einzelvertretungsbefugnis besitzt. § 124 (1) HGB
- e) Nein, die Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam. § 124 Abs. 4 HGB
- f)

Gesellschafter	Kapitaleinlage EUR	Prozentuale Beteiligung	Gesamt- gewinn EUR	Privatent- nahmen EUR	Kapital am Geschäfts- jahresende EUR
Watt	150.000	53,57 %	46.070,20	10.000	186.070,20
Klar	80.000	28,57 %	24.570,20	0	104.570,20
Last	50.000	17,86 %	15.359,60	0	65.359,60
Summe	280.000	100 %	86.000	10.000	356.000,00

- g) Gesellschafter Last kann das Gesellschaftsverhältnis bis zum 30. Juni 2023 kündigen (mit einer Frist von 6 Monaten zum Geschäftsjahresende), § 132 (1) HGB.
- h) Der Gesellschafter Last haftet für bei seinem Ausscheiden bestehende Verbindlichkeiten noch für fünf Jahre, § 137 (1) HGB
- i) Der neu eintretende Gesellschafter Will haftet gleich den anderen Gesellschaftern für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten, HGB. § 127 HGB

70. Aufgabe

- a) Prokura und Handlungsvollmacht
- b) Prokura: ausdrückliche Erklärung
Handlungsvollmacht: schriftlich, mündlich oder konkludent
- c) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb irgendeines Handelsgewerbes mit sich bringt.
- d) Die Handlungsvollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Vornahme derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

71. Aufgabe

- a) Istkaufmann, Gewerbebetrieb erfordert eingerichteten Geschäftsbetrieb
- b) Kannkaufmann nach freiwilliger Eintragung, wenn entsprechender Umfang
- c) Formkaufmann als juristische Person
- d) kein Kaufmann, aber auf Antrag mögliche Eintragung, dann Kannkaufmann

72. Aufgabe

- a) Ja, ein Gründer reicht aus. Ja, Mindestkapital von 50.000 EUR erreicht.
- b) Nein, da die Satzung der notariellen Beurkundung bedarf.
- c) Veit und Grimm als im Namen der Gesellschaft Handelnde haften vor Eintragung der Gesellschaft persönlich und gesamtschuldnerisch.
- d) Teilnahme an der Hauptversammlung/ Anspruch auf Auskunftserteilung in der Hauptversammlung/ Stimmrecht in der Hauptversammlung/ Anteil am Bilanzgewinn (Dividende)/ Widerspruchsrecht/ Bezugsrecht bei Ausgabe neuer Aktien
- e) Ja, da zwei Vorstände die MEDICUS AG wirksam vertreten können. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis ist nicht wirksam.
- f) 1) AR 2) HV 3) Vorstand 4) HV 5) AR 6) Vorstand 7) Vorstand 8) HV

73. Aufgabe

Achtung: ALTE FASSUNG

- a) Entstehung im Innenverhältnis mit Vertragsabschluss am 1. März (§ 109 HGB). Entstehung im Außenverhältnis mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 7. März (§ 123 Abs. 2 HGB)
- b) Die Eintragung in das Handelsregister hatte eine deklaratorische Wirkung (da die OHG bereits vor der Eintragung in das Handelsregister entstanden ist).
- c) Der Vertrag ist wirksam, denn der Vertragsabschluss erfolgte vor Eintragung der Gesamtvertretungsbefugnis in das Handelsregister. Bei Vertragsabschluss galt damit noch die Einzelvertretungsbefugnis gem. § 125 Abs. 1 HGB.
- d) Dieses Vorgehen könnte einen Schadensersatz im Innenverhältnis begründen, da eine Verletzung / Missachtung des Gesellschaftsvertrages vorliegt.
- e) Die Gesellschafter einer OHG haften persönlich / unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch / als Gesamtschuldner § 128 HGB.
- f) Gem. § 122 Abs. 1 HGB ist jeder Gesellschafter berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrag von 4% seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu entnehmen.
Ermittlung Kapitalkonto zum Schluss des ersten Geschäftsjahres:
Kapital-Anfangsbestand 150.000 ./.. Verlustanteil 20.500 § 121 Abs. 3 HGB = Kapitalanteil zum Schluss des ersten Geschäftsjahres 129.500 - davon 4 % = 5.180 < 7.000
Eine Entnahme zu Lasten des Kapitalanteils in Höhe von 7.000 € ist nicht zulässig.

NEUE FASSUNG

- a) Sie entsteht am 1. März mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags im Innenverhältnis (§107 (2) S. 1 HGB) und am 7. März mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes im Außenverhältnis, § 123 (1) S. 2 HGB.
- b) Die Eintragung in das Handelsregister hatte eine deklaratorische Wirkung.
- c) Der Vertrag ist wirksam, denn der Vertragsabschluss erfolgte vor Eintragung der Gesamtvertretungsbefugnis in das Handelsregister. Bei Vertragsabschluss galt damit noch die Einzelvertretungsbefugnis gem. § 124 Abs. 1 HGB.
- d) Dieses Vorgehen könnte einen Schadensersatz im Innenverhältnis begründen, da eine Verletzung / Missachtung des Gesellschaftsvertrages vorliegt.
- e) Die Gesellschafter einer OHG haften persönlich / unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch / als Gesamtschuldner § 126 HGB.
- f) entfällt

74. Aufgabe

ALTE FASSUNG

- a) Komplementäre haften wie OHG-Gesellschafter unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch (Vollhafter)
- b) Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage (Teilhafter)
Gesetzliche Gewinnverteilung: 4 % der Einlage, Rest im angemessenen Verhältnis. Die Gewinnverteilung der OHG wäre nicht angemessen, da der Kommanditist keine Arbeitsleistung zu erbringen hat (er ist von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen) und durch die beschränkte Haftung ein geringeres Risiko trägt.
- c) Seine Aussicht auf Erfolg ist gut, da der Kommanditist bei ungewöhnlichen Geschäften nach § 164 HGB ein Widerspruchsrecht hat. Das Rechtsgeschäft muss dann unterbleiben.
- d) Der Kaufvertrag ist nicht rechtsgültig, da der Kommanditist nach § 170 HGB von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist.
- e) Buchner kann die Gesellschaft frühestens zum 31. Dez. 2009 verlassen, da nach § 132 HGB eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende besteht.
- f) Buchner haftet nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft nach § 160 HGB noch fünf Jahre lang für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

NEUE FASSUNG

- a) Komplementäre haften wie OHG-Gesellschafter unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch (Vollhafter)
Kommanditisten haften nur mit ihrer Einlage (Teilhafter)
- b) entfällt
- c) Seine Aussicht auf Erfolg ist gut, da der Kommanditist bei ungewöhnlichen Geschäften ein Widerspruchsrecht hat nach § 164 i. V. m. § 116 (2) S. 1 HGB. Das Rechtsgeschäft muss dann unterbleiben.
- d) Der Kaufvertrag ist nicht rechtsgültig, da der Kommanditist nach § 170 (1) HGB von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist.
- e) Buchner kann die Gesellschaft frühestens zum 31. Dez. 2009 verlassen, da nach § 132 HGB eine sechsmonatige Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende besteht.
- f) Buchner haftet nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft nach § 137 HGB noch fünf Jahre lang für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

75. Aufgabe

- a) Nein, die Satzung muss notariell beurkundet werden (§ 23 (1) AktG).
- b) Das Grundkapital muss mindestens 50.000,00 EUR betragen (7 AktG).
- c) Kaufmann kraft Rechtsform (Formkaufmann)
- d) 3.000.000 EUR Grundkapital : 60.000 Stück = 50 EUR Nennwert
- e) 60.000 Aktien x 52 EUR = 3.120.000 EUR
3.000.000 EUR Grundkapital
120.000 EUR Kapitalrücklage
- f) Nein, der Nennbetrag je Aktie muss mindestens 1 EUR betragen. Hier wären es nur 0,60 EUR je Aktie.
Alternative: ja, nennwertlose Stückaktien
- g) Der Kaufvertrag ist für die AG nicht rechtswirksam, da beide Vorstandsmitglieder die AG gemeinsam vertreten müssen.
- h) Die Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses erfolgt durch einen Beschluss der Hauptversammlung.
- i) Vom Jahresüberschuss in Höhe von 150.000 EUR müssen 5 %, also 7.500 EUR, in die gesetzliche Rücklage eingestellt werden. § 150 Abs. 2 AktG

76. Aufgabe

- a) Erlaubt b) Erlaubt c) Erlaubt d) Verboten e) Erlaubt
- f) Kaufvertrag ist rechtswirksam, Beschränkung der Prokura ist im Außenverhältnis unwirksam
- g) Die Prokura ist bereits mit Erteilung wirksam. Handelsregistereintragung hat nur deklaratorische Wirkung. Die Entlassung ist rechtswirksam.

77. Aufgabe

- a) Prokuristen handeln gemeinschaftlich (keine Alleinvertretung), Alleingänge sollen verhindert werden.
- b) ausdrückliche Erklärung, deklaratorische Wirkung
- c) Veräußerung und Belastung von Grundstücken, § 49 Abs. 2 HGB
- d) gültig, Beschränkung ist unwirksam, § 50 HGB

78. Aufgabe

- a) Nein, die Firma muss den Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen, § 5a Abs. 1 GmbHG.
- b) Sacheinlagen sind für die Gründung ausgeschlossen, § 5a Abs. 2 S. 2 GmbHG
Mindesteinzahlung von 1 EUR je Gesellschafter ist ausreichend, § 5a Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 GmbHG
- c) Formkaufmann
- d) Einnahmenüberschussrechnung ist nicht möglich, weil Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.
- e) Nein, das Musterprotokoll kann bei mehreren Geschäftsführern nicht angewandt werden, § 2 Abs. 1a S. 1 GmbHG.

- f) Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, sind Geldentnahmen für private Zwecke nicht erlaubt.
- g) Nein, 25 % des Jahresüberschusses sind in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, bis das Stammkapital von 25.000 EUR erreicht ist, § 5a Abs. 3 GmbHG.

79. Aufgabe

- a) notarielle Form, § 2 GmbHG
- b) Nein, Bloech hat weniger als 25 % seiner Einlage eingezahlt, § 7 Abs. 2 GmbHG.
- c) Alle Gesellschafter haften vor Eintragung unbeschränkt, unmittelbar, gesamtschuldnerisch (Vorgesellschaft GbR).
- d) Abteilung B, konstitutiv

80. Aufgabe

Die Firmierung verstößt gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit. Sie darf keine Angaben enthalten, die über die geschäftlichen Verhältnisse irreführen können. Hier handelt es sich nicht um einen Produzenten, sondern um einen Händler. § 18 Abs. 2 HGB

81. Aufgabe

- a) Ja, da sie Inhaberin eines Handelsgewerbes ist. (alternativ: Ist-Kauffrau)
- b) Ja (Die allgemeine Handlungsvollmacht kann formfrei erteilt werden.)
- c) Frau Emsig ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die der Betrieb des Sportartikelgeschäftes gewöhnlich mit sich bringt. § 54 Abs. 1 HGB
- d) (1) ja, da gewöhnliches Rechtsgeschäft
(2) nein, da nicht im Rahmen außergewöhnliches Rechtsgeschäft
(3) ja, da gewöhnliches Rechtsgeschäft
(4) Nein, Steuererklärungen dürfen nur von der Inhaberin des Handelsgewerbes, Frau Kerner, persönlich unterschrieben werden.
(5) ja, da gewöhnliches Rechtsgeschäft
- e) Sie muss den Zusatz i. V. oder i. Vm. (in Vollmacht) hinzufügen.
- f) Artvollmacht
- g) Einzelvollmacht
- h) Nein, der Steuerberater führt kein Handelsgewerbe. Er ist Freiberufler und kann somit keine allgemeine Handlungsvollmacht erteilen

82. Aufgabe

- a) - statt Vollhafter nur noch Teilhafter
- keine Geschäftsführungsbefugnis mehr
- keine Vertretungsbefugnis mehr
- nur noch Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäften
- b) wirksam ab Eintragung ins HR am 18. Mai 2010
- c) Änderung Rechtsformangabe von OHG in KG
- d) Da Würzig persönlich in Höhe seiner noch ausstehenden Einlage haftet, müsste er 8 000 EUR bezahlen.

83. Aufgabe

- a) zulässig
- b) nicht zulässig
- c) Aufnahme Darlehen zulässig, Eintragung Hypothek in diesem Fall zulässig
- d) nicht zulässig

84. Aufgabe

ALTE FASSUNG

- a) Die Entstehung im Innen- und Außenverhältnis erfolgte am 13. Mai 2014 mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Istkaufmann).
- b) deklaratorische Wirkung
- c) Der Kaufvertrag ist rechtswirksam, da die Eintragung noch nicht im Handelsregister erfolgt ist. §§ 15 Abs. 1, 106 und 125 HGB.

- d) Die Folge könnte eine Schadenersatzforderung durch Mitgesellschafter Dietz sein, da ein Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag vorliegt
- e) Die Gesellschafter haften persönlich (unbeschränkt und unmittelbar) sowie gesamtschuldnerisch (solidarisch).
- f) Die Auszahlung muss erfolgen, da der Gesellschafter berechtigt ist, jährlich bis zu 4 % seines Kapitalanteils zu entnehmen. $360.000 \text{ EUR} \times 4 \% = 14.400 \text{ EUR}$. Der entnommene Betrag liegt darunter.
- g) Die Verlustverteilung erfolgt nach Köpfen und beträgt 20.500 EUR für jeden Gesellschafter
- h) Nein, die Fortführung der bisherigen Firma ist möglich, § 24 HGB
- i) Ja, da er auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten haftet.

NEUE FASSUNG

- a) Die Entstehung im Innen- und Außenverhältnis erfolgte am 13. Mai 2014 mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit (Istkaufmann).
- b) deklaratorische Wirkung
- c) Der Kaufvertrag ist rechtswirksam, da die Eintragung noch nicht im Handelsregister erfolgt ist, § 124 HGB.
- d) Die Folge könnte eine Schadenersatzforderung durch Mitgesellschafter Dietz sein, da ein Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag vorliegt
- e) Die Gesellschafter haften persönlich (unbeschränkt und unmittelbar) sowie gesamtschuldnerisch (solidarisch).
- f) Nicht möglich. Keine Privatentnahmen, wenn die OHG einen Verlust verzeichnet.
- g) Die Verlustverteilung erfolgt nach den Beteiligungsverhältnissen, die aber identisch sind, und beträgt daher 20.500 EUR für jeden Gesellschafter
- h) Nein, die Fortführung der bisherigen Firma ist möglich, § 24 HGB
- i) Ja, da er auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten haftet, § 127 HGB.

85. Aufgabe

- a) Er ist Ist-Kaufmann nach § 1 HGB, da er ein Handelsgewerbe betreibt und er einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt.
- b) Ja, es besteht eine Eintragungspflicht!
- c) Das Handelsregister ist ein amtliches, öffentliches Verzeichnis aller Kaufleute eines Amtsgerichtsbezirkes.
- d) Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt, unterschreibt, klagt und verklagt werden kann.

86. Aufgabe

ALTE FASSUNG

- a) Im Innenverhältnis entstand die Gesellschaft am 1. Okt. 2020 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Im Außenverhältnis entstand die Gesellschaft ebenfalls am 1. Okt. 2020, da zu dem Zeitpunkt die Geschäftstätigkeit aufgenommen wurde und bereits ein Handelsgewerbe vorliegt.
- b) z. B.: Fahrradfachmarkt Kern KG
- c) Die KG muss die Forderung des Lieferanten nicht begleichen, da der Kommanditist Schwarz keine Vertretungsbefugnis besitzt, § 170 HGB.
- d) Komplementär Kern ist berechtigt diesen Kaufvertrag abzuschließen, da er Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Es handelt sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft, für das Schwarz kein Widerspruchsrecht besitzt.
- e) Der Kaufvertrag ist gültig, da Komplementär Kern Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Aufgrund des Widerspruchsrechtes bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften hat Kern ggf. einen Schadenersatzanspruch.
- f) Komplementär Kern muss die monatliche Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher nicht gewähren. (Kommanditist Schwarz ist nur berechtigt, die Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und durch Einsicht in Bücher und Papiere zu prüfen), § 166 Abs. 1 HGB.

NEUE FASSUNG

- a) Sie entsteht am 7. März mit Aufnahme der Geschäfte sowohl im Innenverhältnis (§107 (2) S. 1 HGB) als auch im Außenverhältnis, § 123 (1) S. 2 HGB.
- b) z. B.: Fahrradfachmarkt Kern KG
- c) Die KG muss die Forderung des Lieferanten nicht begleichen, da der Kommanditist Schwarz keine Vertretungsbefugnis besitzt, § 170 HGB.
- d) Komplementär Kern ist berechtigt diesen Kaufvertrag abzuschließen, da er Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Es handelt sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft, für das Schwarz kein Widerspruchsrecht besitzt.
- e) Der Kaufvertrag ist gültig, da Komplementär Kern Einzelvertretungsbefugnis besitzt. Aufgrund des Widerspruchsrechtes bei außergewöhnlichen Rechtsgeschäften hat Kern ggf. einen Schadenersatzanspruch.
- f) Komplementär Kern muss die monatliche Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher nicht gewähren. (Kommanditist Schwarz ist nur berechtigt, die Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und durch Einsicht in Bücher und Papiere zu prüfen), § 166 Abs. 1 HGB

87. Aufgabe

- a) Stammkapital mindestens 25.000 EUR
Geschäftsanteil mindestens 1 EUR
- b) Der Kaufvertrag ist nicht rechtswirksam, da mehrere Geschäftsführer bestellt sind und diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind, § 35 (2) GmbHG.
- c) Der Gewinn wird ausgezahlt, da Apel und Behrendt die Stimmenmehrheit besitzen. Jeder EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- d) Apel 160.000 Stimmen
Behrendt 160.000 Stimmen
Most 280.000 Stimmen
§ 47 (1 und 2) GmbHG
Die Gewinnverteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Apel und Behrendt jeweils $(40.000 \text{ EUR} \times 160/600 =) 10.667 \text{ EUR}$ und Most $(40.000 \text{ EUR} \times 280/600 =) 18.666 \text{ EUR}$
- e) Gesellschafter Most muss die Rechnung nicht bezahlen, da die Gesellschafter nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.
- f) Die GmbH haftet mit dem Gesellschaftsvermögen.

88. Aufgabe

- a) Die Eintragung ist nicht möglich, da es sich um eine BGB-Gesellschaft handelt, die nicht eintragungspflichtig ist.
- b) Der Geschäftsinhaber ist gesetzlich zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Die Eintragung hat deklaratorische Rechtswirkung.
- c) Wegen der Haftungsbeschränkung muss die Höhe der Einlage des Kommanditisten im Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung hat konstitutive Rechtswirkung.
- d) Herr Meier ist Kleingewerbetreibender. Sein Betrieb ist nicht kaufmännisch organisiert. Somit ist er nicht zur Eintragung verpflichtet.
- e) Die Eintragung ist nicht möglich, da Rechtsanwälte zu den freien Berufen gehören.

89. Aufgabe

ALTE FASSUNG

- a) Im Innenverhältnis entsteht die KG am 28. April 2017 mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages. § 161 Abs. 2 HGB, § 109 HGB
- b) Im Außenverhältnis entsteht die KG am 28. April 2017, da der Geschäftsbetrieb bereits läuft. § 161 Abs. 2 HGB, § 123 Abs. 2 HGB
- c) Der Widerspruch Kohls ist rechtlich nicht wirksam, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt, für das der Kommanditist kein Widerspruchsrecht hat., § 164 HGB
- d) Der Kaufvertrag ist für die KG nicht rechtswirksam, da der Kommanditist keine Vertretungsbefugnis besitzt. § 170 HGB
- e) Der Kaufvertrag ist gültig. Komplementär Rettich besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Der Kommanditist Kohl hat ein Widerspruchsrecht und ggf. einen Schadenersatzanspruch, da es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.

- f) z.B. Anteil am Gewinn, jährliche Einsicht in die Bücher und Papiere sowie Mitteilung der Bilanz, Widerspruchsrecht gegenüber außergewöhnlichen Rechtshandlungen des Komplementärs

NEUE FASSUNG

- a) Im Innenverhältnis entsteht die KG am 28. April 2017 mit Eintrag in das Handelsregister § 161 Abs. 2 HGB, § 107 (1) HGB. Im Außenverhältnis entsteht die KG am 28. April 2017, da der Geschäftsbetrieb bereits läuft. § 161 Abs. 2 HGB, § 123 Abs. 1 HGB.
- b) Der Widerspruch Kohls ist rechtlich nicht wirksam, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt, für das der Kommanditist kein Widerspruchsrecht hat, § 164 i. V. m. § 116 (2) S. 1 HGB.
- c) Der Kaufvertrag ist für die KG nicht rechtswirksam, da der Kommanditist keine Vertretungsbefugnis besitzt. § 170 (1) HGB
- d) Der Kaufvertrag ist gültig. Komplementär Rettich besitzt Einzelvertretungsbefugnis. Der Kommanditist Kohl hat ein Widerspruchsrecht und ggf. einen Schadenersatzanspruch, da es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.
- e) z.B. Anteil am Gewinn, jährliche Einsicht in die Bücher und Papiere sowie Mitteilung der Bilanz, Widerspruchsrecht gegenüber außergewöhnlichen Rechtshandlungen des Komplementärs

90. ALTE FASSUNG

Gesellschafterin	Kapital am 1.1. 2017 EUR	Verzinsung (4 %) EUR	Restgewinn EUR	Gesamtgewinn EUR	Privatentnahmen EUR	Kapital am 31.12. 17 EUR
Weiss	240.000	9.600	42.000	51.600	20.000	271.600
Schwarz	60.000	2.400	42.000	44.400		104.400
Gesamt	300.000	12.000	84.000	96.000	20.000	376.000

NEUE FASSUNG

Gesellschafterin	Kapital am 1.1. 2017 EUR	Gewinn EUR	Privatentnahmen EUR	Kapital am 31.12. 17 EUR
Weiss	240.000	76.800	20.000	296.800
Schwarz	60.000	19.200		79.200
Gesamt	300.000	96.000	20.000	376.000

91. Aufgabe

- a) z.B.: - Softwareentwicklung AG / Karl, Otto, August Softwareentwicklung AG
- b) Das Grundkapital/ Es muss mindestens 50.000 EUR betragen.
- c) Die AG ist am 21. November 2018 mit der Handelsregistereintragung entstanden.
- d) Die Eintragung hat konstitutive Rechtswirkung.
- e) Die Eintragung wird in der Abt. B vorgenommen.
- f) Die AG ist Kaufmann kraft Rechtsform.
- g) 250.000 EUR Grundkapital : 50.000 Stück = 5 EUR Nennwert
- h) 50.000 Aktien x 5,50 EUR = 275.000 EUR Eigenkapital
Davon: 250.000 EUR = Grundkapital und 25.000 EUR = Kapitalrücklage
- i) Nein, der Nennbetrag je Aktie muss mindestens 1 EUR betragen. Hier wären es nur 0,83 EUR je Aktie.
Alternative: Ja, bei Ausgabe von nennwertlosen Stückaktien.
- j) Der Kaufvertrag ist für die AG nicht rechtswirksam, da beide Vorstandsmitglieder die AG gemeinsam vertreten müssen.

- k) Die Entscheidung über die Bilanzgewinnverwendung erfolgt durch einen Beschluss der Hauptversammlung.
§ 150 (2) Aktiengesetz: 5 % von 200.000 EUR = 10.000 EUR.

92. Aufgabe

- a) Herr Holz ist (Ist-)Kaufmann (§ 1 HGB), da er ein Handelsgewerbe betreibt, das einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt. Er ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Die Eintragung hat deklaratorische Rechtswirkung.
- b) Eine Eintragung in das Handelsregister ist nicht möglich, da es sich um eine GbR (Arbeitsgemeinschaft) handelt.
- c) Die Höhe der Einlage des Kommanditisten muss wegen der Haftungsbeschränkung in das Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung hat konstitutive Rechtswirkung.
- d) Persönlich haftende Gesellschafter (Geschäftsinhaber) sind gesetzlich verpflichtet, die Prokura zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Eintragung hat deklaratorische Rechtswirkung.

93. Aufgabe

ALTE FASSUNG

- a) Die OHG entstand mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 26. August 2018, da ein Handelsgewerbe vorliegt.
- b) Eine Abstimmung der Gesellschafter zum Materialeinkauf war nicht nötig, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt, für das Einzelgeschäftsführungsbefugnis besteht. Das Rechtsgeschäft ist wirksam, da Mahl Einzelvertretungsbefugnis besitzt.
- c) Gesellschafterin Sorglos kann die Zahlung nicht verweigern, da sie direkt bzw. unmittelbar haftet.
- d) Die Auszahlung muss erfolgen, da OHG-Gesellschafter berechtigt sind, auch bei Verlusten jährlich bis 4 % ihrer Kapitaleinlage zu entnehmen. $150.000 \text{ EUR} \times 4 \% = 6.000 \text{ EUR}$: Der geforderte Betrag liegt darunter.
- e) Verluste werden nach Köpfen verteilt. Jeder Gesellschafter trägt 16.000 EUR.
- f) Ja, der Gesellschafter Mielke haftet auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten.
- g) Gesellschafter Mahl kann frühestens zum 31. Dez. 2019 aus der OHG ausscheiden. Die Kündigung muss mindestens 6 Monate vorher erfolgen, also zum 30. Jun. 2019.
- h) Gesellschafter Mahl haftet noch 5 Jahre für die bei seinem Austritt bereits bestehenden Verbindlichkeiten.

NEUE FASSUNG

- a) Die OHG entstand mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit am 26. August 2018, da ein Handelsgewerbe vorliegt.
- b) Eine Abstimmung der Gesellschafter zum Materialeinkauf war nicht nötig, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt, für das Einzelgeschäftsführungsbefugnis besteht. Das Rechtsgeschäft ist wirksam, da Mahl Einzelvertretungsbefugnis besitzt.
- c) Gesellschafterin Sorglos kann die Zahlung nicht verweigern, da sie direkt bzw. unmittelbar haftet.
- d) Entfällt
- e) Die Verlustverteilung erfolgt nach den Beteiligungsverhältnissen, die aber identisch sind, und beträgt daher 16.000 EUR für jeden Gesellschafter
- f) Ja, der Gesellschafter Mielke haftet auch für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten.
- g) Gesellschafter Mahl kann frühestens zum 31. Dez. 2019 aus der OHG ausscheiden. Die Kündigung muss mindestens 6 Monate vorher erfolgen, also zum 30. Jun. 2019.
- h) Gesellschafter Mahl haftet noch 5 Jahre für die bei seinem Austritt bereits bestehenden Verbindlichkeiten.

94. Aufgabe

- a) Die Einzahlung jedes Gesellschafters muss mindestens einem Viertel seiner Stammeinlage entsprechen.

Lisa Bunt: 30.000 EUR : 4 = Mindesteinzahlung 7.500 EUR, eingezahlt wurden 20.000 EUR.

Paul Schwarz: 45.000 EUR : 4 = Mindesteinzahlung 11.250 EUR, eingezahlt wurden 30.000 EUR.

Beide Gesellschafter haben die Mindesteinzahlungen für ihren Geschäftsanteil erfüllt. § 7 (2) GmbHG.

Die Einzahlungen betragen insgesamt 50.000 EUR. Sie übersteigen damit die Hälfte des geforderten Mindeststammkapitals von 12.500 EUR.

- b) Abteilung B
- c) Die GmbH entstand am 25. Feb. 2020 mit Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung hatte konstitutive Rechtswirkung.
- d) Formkaufmann
- e) z.B. Buchführungspflicht/ Sofortige Prüf- und Rügepflicht/ Führen einer Firma/ Anmeldung zum Handelsregister
- f) Der Kaufvertrag ist nicht rechtswirksam, da mehrere Geschäftsführer bestellt wurden und diese nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. § 35 (2) GmbHG
- g) Der Gesellschafter Schwarz haftet nicht, sondern nur die GmbH mit dem Gesellschaftsvermögen, § 13 (2) GmbHG.
- h) Der Beschluss über die Gewinnverteilung erfolgt auf der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder EUR eines Geschäftsanteils entspricht einer Stimme. Somit erhält Lisa Bunt 30.000 Stimmen und Paul Schwarz 45.000 Stimmen. Der Gewinn wird ausgeschüttet.

95. Aufgabe

- a) Begründen Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlage, ob sie folgende Rechtsgeschäfte abschließen darf!
 1. Sie ist zum Kauf der Sportschuhe berechtigt, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft in diesem Handelsgewerbe handelt, § 54 Abs. 1 HGB.
 2. Frau Pagel ist zur Darlehensaufnahme nicht berechtigt, da es sich um ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft handelt, wozu eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, § 54 Abs. 2 HGB.
 3. Sie ist berechtigt, die Kündigung auszusprechen, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft in diesem Handelsgewerbe handelt, § 54 Abs. 1 HGB.
 4. Sie ist nicht berechtigt, die allgemeine Handlungsvollmacht zu übertragen, § 58 HGB.
- b) Nein.
- c) Nein, sie muss ihrem Namen den Zusatz i. V. voranstellen.
- d) Sie ist dazu berechtigt, da sie im Rahmen ihrer Vollmacht Untervollmachten erteilen darf, hier eine Einzelhandlungsvollmacht.
- e) Nein.

Teil 4: Investition und Finanzierung

96. Aufgabe

- a) Stammkapital + Rücklagen = 235 000 EUR
- b) Rückstellungen + Darlehen + Hypothek + Verbindlichkeiten = 195 000 EUR
- c) Rücklagen + Rückstellungen = 41 500 EUR
- d) Stammkapital + Darlehen + Hypotheken + Verbindlichkeiten = 388 500 EUR
- e) Rücklagen = 35 000 EUR

97. Aufgabe

- a) Sicherungsübereignung
- b) Eigentumsübertragung mit der Vereinbarung, dass
 - der Kreditnehmer die zur Sicherung übereignete Sache in seinem Besitz behalten und nutzen darf,

-der Kreditgeber bei Nichterfüllung seiner Forderung berechtigt ist, die Herausgabe der Sache zu verlangen und sie anschließend zu verwerten.

- c) Kraftfahrzeugbrief/ Zulassungsbescheinigung Teil II
- d) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 BGB).
Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage, d.h. der Gläubiger kann sich bei Fälligkeit sofort an den Bürgen wenden (§ 773 BGB).

98. Aufgabe

- a) z. B.
Kreditgeber und Kreditnehmer
Kredithöhe und Laufzeit
Zinshöhe, Disagio, Gebühren
Tilgungsmodalitäten
Sicherheiten
- b) Fälligkeitsdarlehen: Das Darlehen wird erst am Ende der Laufzeit zurückgezahlt.
Tilgungsdarlehen: Die laufend zu zahlende Tilgungsrate bleibt über die Laufzeit gleich, der Zinsbetrag nimmt ab.
Annuitätendarlehen: Die Summe aus Zinsen und Tilgung bleibt unverändert, der Anteil der Zinsen sinkt über die Laufzeit, während der Anteil der Tilgung steigt.

99. Aufgabe

- a) Hypothek: sichert eine bestimmte Forderung
ist akzessorisch (ohne Forderung keine Hypothek)
persönliche und dingliche Haftung
Grundschild: sichert eine bestimmte Geldsumme
ist abstrakt (Grundschild ohne Schuldgrund)
nur dingliche Haftung
- b) Der Rang der Eintragung bestimmt, in welcher Reihenfolge die Gläubiger bei einer Zwangsvollstreckung befriedigt werden. Da das Grundstück bereits mit 200 000 EUR belastet ist, läuft die Hausbank als drittrangige Gläubigerin Gefahr, dass ihre Forderung bei der Zwangsvollstreckung nicht vollständig beglichen werden kann. Als erstrangige Gläubigerin würde sie als Erste befriedigt werden.
- c) BGA: Sicherungsübereignung
Wertpapiere: Pfandrecht
Forderungen: Zession
- d) z. B.
- Leasingraten mindern als Betriebsausgaben den steuerpflichtigen Gewinn
- schnellere Anpassung an den technischen Fortschritt durch Rückgabe nach Ablauf
- Kreditwürdigkeit bleibt erhalten
- Leasingraten sind eine klare Grundlage für die Kalkulation
- es wird kein Kapital gebunden (keine Bilanzauswirkung)

100. Aufgabe

- a) Grundschild: Belastung eines Grundstücks mit einer bestimmten Geldsumme; abstrakt, d.h. es besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen persönlichem Anspruch aus Darlehensgewährung und dem dinglichen Anspruch aus Grundschild.
Hypothek: Pfandrecht an einem bestimmten Grundstück zur Sicherung einer bestimmten Forderung; akzessorisch, d.h. es besteht ein untrennbarer rechtlicher Zusammenhang zwischen dem persönlichen Anspruch aus Darlehensgewährung und dem dinglichen Anspruch aus der Hypothek.
- b) Pfandrecht bzw. Lombardkredit
Verpfänder (OHG) -- Eigentümerin der Wertpapiere
Pfandgläubiger (Bank) -- Besitzerin der Wertpapiere

Wertpapiere werden nur zu einem Beleihungssatz (zwischen 50 und 90 %) des aktuellen Marktwertes beliehen, sie reichen also zur Deckung der 100 000 EUR Finanzbedarf nicht aus.

- c) Vorteile: z.B. keine Bilanzauswirkungen, Kreditlinie bleibt in vollem Umfang erhalten, Leasingraten und Sonderzahlungen in voller Höhe als BA abziehbar, ständige Anpassung an neuesten technischen Standard möglich
Nachteile: z.B. Mehrkosten gegenüber Ratenkredit möglich, in der Grundmietzeit keine Kündigung, Leasingnehmer erwirbt kein Eigentum
- d) Ausfallbürgschaft, selbstschuldnerische Bürgschaft Schriftform

101. Aufgabe

- a) Factoring
- b) 1) z. B.: sofortige Erhöhung der Liquidität, Kosteneinsparung durch Abgabe des Debitorenmanagements, Minderung des Ausfallrisikos
2) Factoring-Diskont, Factoring-Gebühr
3) Bilanz: Forderungen nehmen ab, Bankguthaben steigt
GuV: Gebühren erhöhen den Aufwand, Minderung des Gewinns
- c) Beim echten Factoring übernimmt das Factoring-Unternehmen den etwaigen Forderungsausfall (Delkredere-funktion), somit ist der Unternehmer gegen den Forderungsausfall abgesichert.

102. Aufgabe

- a) Eigen- und Fremdfinanzierung
- b) z. B. keine Zinsleistungen, keine Tilgungsleistungen, kein Einfluss des Kreditgebers, bessere Kreditwürdigkeit

103. Aufgabe

- a) Lombarkredit, Sicherungsübereignungskredit
- b) z. B. leichte Aufbewahrung, unkomplizierte Übertragung, leichte Verwertbarkeit

104. Aufgabe

- a) Kreditgeber = Eigentümer, Kreditnehmer = Besitzer
- b) Kreditvertrag, Sicherungsübereignungsvertrag, Besitzkonstitutsvertrag
- c) z. B. eingeschränktes Verwertungsrecht, Bilanzierung beim Sicherungsgeber, Rückübertragung bei Kredittilgung
- d) z. B. Nutzung des Gegenstandes für seinen Betrieb, Übereignung für Außenstehende nicht erkennbar
- e) z. B. vertragswidrige Nutzung, Zerstörung

105. Aufgabe

- a) Stille Zession: Der Drittschuldner hat keine Kenntnis von der Forderungsabtretung.
Offene Zession: Der Drittschuldner wird von der Zession in Kenntnis gesetzt. Er kann mit schuldbefreiender Wirkung nur an den neuen Gläubiger zahlen.
- b) Zedent: Kreditnehmer
Zessionar: Kreditgeber
Drittschuldner: Schuldner der Forderung, die abgetreten wird
- c) z. B.
 - die Forderung besteht nicht mehr,
 - Zedent leitet erhaltene Zahlung nicht weiter,
 - Forderung wurde bereits abgetreten,
 - Drittschuldner meldet Einrede an.
- d) Factoring dient der Vorfinanzierung von Forderungen und stellt somit keine Kreditsicherheit dar.

106. Aufgabe

- a) Verkauf von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten an ein Finanzierungsinstitut (Bank oder Factoringgesellschaft). Der Factor erwirbt das Eigentum an den gekauften Forderungen.
- b) Vorteile: -schnellerer Liquiditätszufluss
-kein Delkredererisiko
-Kosteneinsparung durch Verminderung der Verwaltungsaufgabe
- Nachteile: -Zins- und Provisionszahlungen
-kein enger Kontakt zum Kunden
-nur Vorschusszahlung durch Factor

107. Aufgabe

- a) durch Sicherungsübereignung des Pkw
b) Kreditvertrag, Eigentumsübertragung durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts

108. Aufgabe

- a) z. B.

Grundstücke: Hypothek oder Grundschuld	Pkw: Sicherungsübereignung	BGA: Sicherungsübereignung
Forderungen: Zession	Wertpapiere: Verpfändung	Bankguthaben: Verpfändung

- b) Vorteile: z. B.
- weniger liquide Mittel nötig, da kein Kauf
- Leasinggegenstand kann immer auf neuestem technischen Stand aktualisiert werden
- Kreditsicherheiten werden nicht benötigt
- gleichbleibende Leasingraten
- Nachteile: z. B.
- kein Eigentum am geleasten Wirtschaftsgut
- hohe Leasingkosten
- feste Grundmietzeit
- c) - Kreditvertrag (zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber)
- Bürgschaftsvertrag (zwischen Kreditgeber und Bürgen)
- d) Selbstschuldnerische Bürgschaft, da hier ohne „Einrede der Vorausklage“ sofort bei Nichtzahlung der Schulden der Bürge von der Bank in Anspruch genommen werden kann

109. Aufgabe

- a) Finanzierung: Kapitalherkunft, Passiva
Investition: Kapitalverwendung, Aktiva
- b) a) Außenfinanzierung: 2.450.000 EUR
b) Fremdfinanzierung: 1.300.000 EUR
c) Offene Selbstfinanzierung: 100.000 EUR

110. Aufgabe

Sachverhalt				
	IF	AF.	EF.	FF
Kunden leisten Anzahlungen		X		X
Eine KG nimmt einen Kommanditisten auf		X	X	
Eine AG gibt Industrieobligationen aus		X		X
Ein Handelsbetrieb bildet eine Rückstellung	X			X

111. Aufgabe

- a) Grundschuld/Hypothek, Sicherungsübereignung, Zession
b) Minderung des allgemeinen Verwertungsrisikos der Bank

c)

Grundstücke	400.000 EUR
Maschinen	210.000 EUR
BGA	122.500 EUR
Warenvorräte	27.500 EUR
Forderungen	<u>52.500 EUR</u>
Kreditsicherheiten	812.500 EUR

Ja, die Kreditsicherheiten reichen aus.

112. Aufgabe

- a) Der Bürge verpflichtet sich für einen Dritten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Kreditvertrages gegenüber dem Kreditgeber.
- b) in Schriftform
- c) Eine Ausnahme ist die Formfreiheit, wenn Kaufleute im Rahmen ihres Handelsgewerbes bürgen. (Kaufleute bedürfen keines besonderen Schutzes).
- d) Der Bürge hat auf die „Einrede der Vorausklage“ verzichtet und kann bei Ausbleiben der Kreditrückzahlungen sofort in Anspruch genommen werden.

113. Aufgabe

- a) z.B. stille Reserven durch Überbewertung Passiva (Bildung Rückstellung i. H. v. 20.000EUR/ tatsächliche Inanspruchnahme 5.000 EUR)
selbst erstellte Software werden gemäß § 248 Abs. 2 S. 1 HGB nicht aktiviert
- b) Kontokorrentkredit , Tilgungs- oder Abzahlungs- oder Ratenkredit
- c) Lombardkredit oder Lombardsicherheit bzw. Pfandrecht / Eigentümer: Herr Frisch/
Besitzer: Bank
- d) Sicherungsübereignung des Transporters
Eigentümer: Hausbank
Besitzer: Herr Frisch
- e) Vorteile: keine Debitorenbuchhaltung, kein Forderungsausfallrisiko, kein Mahnwesen, ...
Nachteile: Kunden könnten vom Verkauf abgeschreckt werden, Forderungen werden nicht in voller Höhe ausbezahlt,

114. Aufgabe

- a) Die Wirtschaftsgüter werden gemietet oder gepachtet.
- b) Direktes Leasing: Der Hersteller des Leasinggegenstandes ist auch Leasinggeber.
Indirektes Leasing: Zwischen dem Hersteller /Händler und dem Leasingnehmer steht eine Leasinggesellschaft als Leasinggeber.
- c) z. B. Leasing
ohne Option: Keine Vereinbarung über eine Vertragsverlängerung oder den Kauf des Leasinggegenstandes.
mit Kaufoption: Der Leasingnehmer kann das Leasinggut nach Ablauf der Grundmietzeit vom Leasinggeber erwerben.
mit Vertragsverlängerungsoption: Der Leasingnehmer kann den Vertrag nach Ablauf der Grundmietzeit in der Regel zu günstigen Konditionen verlängern.

115. Aufgabe

- a) Unter Selbstfinanzierung versteht man die Finanzierung aus Gewinnen, die ein Unternehmen selbst erwirtschaftet hat und nicht an die Kapitalgeber aus-schüttet oder als Unternehmer entnimmt.
- b) offene Selbstfinanzierung: hierunter versteht man den offenen Ausweis der Gewinne in der Bilanz z.B. durch Rücklagen
verdeckte oder stille Selbstfinanzierung: Gewinne z.B. aus stillen Reserven, die nicht direkt in der Bilanz ersichtlich sind.

116. Aufgabe

1)

- a) Der Verschuldungsgrad zeigt das Verhältnis von Eigenkapital (oder Gesamtkapital) zu Fremdkapital an und gibt Auskunft über die Finanzierungsstruktur eines Unternehmens.
- b) Anlagendeckung I gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll langfristig finanziert sein (Goldene Finanzierungsregel).
- c) Die Anlagendeckung II gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital (Eigenkapital+ Langfristiges Fremdkapital gedeckt ist.

2) Nennen Sie die Formel und berechnen Sie:

a) Verschuldungsgrad = $\text{Fremdkapital} / \text{Eigenkapital (oder Gesamtkapital)} \times 100\%$

$$(50.000 + 200.000 + 75.000) / (250.000 + 138.500) \times 100\%$$

$$325.000 / 388.500 \times 100\% = 83,67\%$$

b) Anlagendeckung I = $\text{Eigenkapital} / \text{Anlagevermögen} \times 100\%$

$$388.500 / (475.000 + 80.000 + 32.500) \times 100\%$$

$$388.500 / 587.500 \times 100\% = 66,13 \%$$

c) Anlagendeckung II = $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$

Alternativ: $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}}$

$$388.500 + 250.000 / (475.000 + 80.000 + 32.500) \times 100\%$$

$$638.500 / 587.500 \times 100\% = 108,68 \%$$

117. Aufgabe

Ordnen Sie die Nummern der folgenden Begriffe den unten genannten Sach-verhalten zu!
(Doppelnennungen sind möglich!)

5	7	5	2	1	3	4	6
---	---	---	---	---	---	---	---

118. Aufgabe

- a) Stammkapital + Darlehen + Hypothekenschulden + Verbindlichkeiten
- b) Stammkapital + Rücklagen
- c) Rückstellungen + Darlehen + Hypothekenschulden + Verbindlichkeiten
- d) Rücklagen + Rückstellungen
- e) Rücklagen

119. Aufgabe

a) Verschuldungsgrad = $\text{Fremdkapital} / \text{Eigenkapital}$

$$(390.000 + 170.000) / 155.000 = 361,29 \%$$

b) Anlagendeckungsgrad I: $\text{Eigenkapital} / \text{Anlagevermögen} \times 100$

$$155.000 / 400.000 \times 100 = 38,75 \%$$

Anlagendeckungsgrad II: $((\text{Eigenkapital} + \text{langfr. Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100)$

$$(155.000 + 390.000) / 400.000 \times 100 = 136,25 \%$$

120. Aufgabe

Eigenfinanzierung: Beispiel: eine GmbH stellt den Jahresüberschuss in die freie Rücklage ein

Fremdfinanzierung: Beispiel: ein Unternehmer nimmt ein Darlehen einer Bank auf

Innenfinanzierung: Beispiel: Bildung einer Rückstellung

Außenfinanzierung: Beispiel: Wareneinkauf auf Ziel

(Lösungshinweis: Beispiele sind variabel und durch andere Möglichkeiten ersetzbar).

121. Aufgabe

- a) Die Wirtschaftsgüter werden gemietet oder gepachtet.
- b) Direktes Leasing: Der Hersteller des Leasinggegenstandes ist auch Leasinggeber.
Indirektes Leasing: Zwischen dem Hersteller/Händler und dem Leasingnehmer steht eine Leasinggesellschaft als Leasinggeber.
- c) Leasing ohne Option:
Es besteht keine Vereinbarung über eine Vertragsverlängerung oder den Kauf des Leasinggegenstandes.
Leasing mit Kaufoption:
Der Leasingnehmer kann das Leasinggut nach Ablauf der Grundmietzeit vom Leasinggeber erwerben.
Leasing mit Vertragsverlängerungsoption:
Der Leasingnehmer kann den Vertrag nach Ablauf der Grundmietzeit zu günstigen Konditionen verlängern.
- d) Vorteile: z.B.
- Die Leasingraten zählen zu den laufenden Betriebsausgaben
 - Die Liquidität des Betriebes wird geschont. Für den Kauf des Wirtschaftsgutes müssen keine finanziellen Mittel aufgebracht werden
 - Der Leasingnehmer bleibt auf dem neuesten technischen Stand
- Nachteile: z.B.
- hohe Fixkosten
 - in der Regel teurer als der Kauf auf Raten
 - Der Leasingnehmer erlangt kein wirtschaftliches Eigentum am Wirtschaftsgut.

122. Aufgabe

a)

	<u>Leasing</u>	<u>Darlehensberechnung</u>		
<u>Jahr</u>	<u>Leasingrate</u>	<u>Tilgung</u>	<u>Zins</u>	<u>Gesamtrate</u>
1.	5.040 €	8.000 €	1.200 €	9.200 €
2.	5.040 €	8.000 €	960 €	8.960 €
3.	5.040 €	8.000 €	720 €	8.720 €
4.	5.040 €	8.000 €	480 €	8.480 €
5.	5.040 €	8.000 €	240 €	8.240 €
Gesamt	25.200 €	40.000 €	3.600 €	43.600 €

- b) Gesamtaufwand Leasing: 25.200 €
 Gesamtaufwand Kauf: Zins 3.600 €
Afa ND 6 Jahre 33.333 €
 36.933
 33.333 €)

Afa (40.000 € / 6 Jahre x 5 Jahre =

123. Aufgabe

- a) -abnehmende Zinsen, da diese auf die jeweilige Restsumme des Darlehens berechnet werden/ gleiche Tilgungshöhe über die Laufzeit/ Gesamtbelastung pro Jahr wird geringer
- b) abnehmende Zinsen, da diese auf die jeweilige Restsumme des Darlehens berechnet werden/ zunehmende Tilgungshöhe über die Laufzeit/ Gesamtbelastung pro Jahr bleibt gleich

124. Aufgabe

- a) (Verschuldungsgrad = Fremdkapital / Eigenkapital * 100)
 480.000 / 235.000 * 100 = 204,26 %
- b) Anlagendeckungsgrad I:
 (Eigenkapital / Anlagevermögen * 100)

$$235.000 / 300.000 * 100 = 78,33\%$$

Anlagendeckungsgrad II:

$$((\text{Eigenkapital} + \text{langfr. FK}) / \text{Anlagevermögen} * 100)$$

$$(235.000 + 310.000) / 300.000 * 100 = 181,67\%$$

125. Aufgabe

- a) Die Wirtschaftsgüter werden gemietet oder gepachtet.
- b) Direktes Leasing: Der Hersteller des Leasinggegenstandes ist auch Leasinggeber.
Indirektes Leasing: Zwischen Hersteller / Händler und dem Leasingnehmer steht eine Leasinggesellschaft als Leasinggeber.
- c) z. B.
Leasing ohne Option: Keine Vereinbarung über eine Vertragsverlängerung oder den Kauf des Leasinggegenstandes.
Mit Kaufoption: Der Leasingnehmer kann das Leasinggut nach Ablauf der Grundmietzeit vom Leasinggeber erwerben.
Mit Vertragsverlängerungsoption: Der Leasingnehmer kann den Vertrag nach Ablauf der Grundmietzeit zu günstigen Konditionen verlängern.
- d) Vorteile z. B.: Die Leasingraten zählen zu den laufenden Betriebsausgaben/ Die Liquidität des Betriebes wird geschont. Für den Kauf des Wirtschaftsgutes müssen keine finanziellen Mittel aufgebracht werden./ Der Leasingnehmer bleibt auf dem neuesten technischen Stand.
Nachteile z.B.: hohe Fixkosten/ in der Regel teurer als der Kauf auf Raten/ Der Leasingnehmer erlangt grundsätzlich kein wirtschaftliches Eigentum am Wirtschaftsgut.

Teil 5: Datenschutz und Datensicherheit

126. Aufgabe

Datenschutz umfasst den Schutz personenbezogener Daten.

Datensicherheit umfasst den Schutz von Daten jeglicher Art mithilfe von Datensicherungsmaßnahmen

127. Aufgabe

- a) Verlust von Daten ›
- b) Zerstörung von Daten
- c) Beschädigung von Daten ›
- d) Diebstahl von Daten
- e) Manipulation von Daten

128. Aufgabe

Bei der Verschlüsselung der Daten werden lesbare Klartexte mit willkürlichen Zahlenfolgen in Chiffretexte umgewandelt.

Die verschlüsselten Daten sind für Unberechtigte nicht lesbar, da sie nur mit einem speziellen Schlüssel wieder lesbar gemacht werden können.

129. Aufgabe

- a) Passwörter sollen eine Mindestlänge haben.
- b) Passwörter sollen sich aus verschiedenen Zeichen zusammensetzen.
- c) Passwörter dürfen nicht mit dem Benutzer in Verbindung gebracht werden können.
- d) Passwörter sollen des Öfteren geändert werden.
- e) Passwörter dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

130. Aufgabe

Dadurch können Viren und Schadsoftware auf das IT-System des Unternehmens übertragen werden.

131. Aufgabe

Die DSGVO regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen durch Verantwortliche.

132. Aufgabe

- a) Nein, der Handelsregistrauszug enthält Daten einer juristischen Person.
- b) Ja, es sind Daten einer natürlichen Person. Mithilfe der Kontonummer kann die zutreffende Person ermittelt werden.
- c) Nein, von dieser E-Mail-Adresse kann nicht auf die natürliche Person geschlossen werden.
- d) Ja, die Personen können auf dem Foto identifiziert werden.
- e) Ja, aufgrund des Autokennzeichens kann die Eigentümerin des Pkw ermittelt werden

133. Aufgabe

- a) Gabi Mark muss über den Zweck der Verarbeitung informiert werden.
- b) Die Einwilligung, muss Peter Knoll freiwillig erteilen.
- c) Die Einwilligung muss deutlich formuliert sein.
- d) Die Einwilligung muss den Hinweis enthalten, dass er sie jederzeit widerrufen kann.

134. Aufgabe

- a) Ja, diese Daten werden für betriebliche Zwecke benötigt.
- b) Nein, es handelt sich um besonders schützenswerte personenbezogene Daten der Mitarbeiterin.
- c) Ja, diese Daten werden für die Gehaltsabrechnung benötigt.
- d) Nein, es sei denn, sie werden für betriebliche Zwecke benötigt.

135. Aufgabe

- a) Nein
- b) Ja
- c) Nein
- d) Ja

Teil 6: Arbeits- und Gesundheitsschutz

136. Aufgabe

- Zu niedrige oder hohe Raumtemperatur
- Störgeräusche durch Klimaanlage, Lüfter, Gespräche, Telefonklingeln
- Schlechte Beleuchtung
- Falsche Anordnung der Arbeitsmittel (Monitor, Tastatur, Maus, Telefon)
- Schreibtischstuhl ist nicht zu verstellen
- Spiegelung auf dem Monitor

137. Aufgabe:

- Schutz der Beschäftigten vor Unfällen
- Menschengerechte Gestaltung der Arbeit
- Schutz der Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren
- Schutz der Beschäftigten vor psychischen und gefährdenden Belastungen

138. Aufgabe

- Beachtung der Hygieneanforderungen (Toiletten usw.)
- Wartung der Sicherheitsvorkehrungen (Feuerlöscher, Brandmelder)
- Auslegung Flucht- und Rettungsplan
- Erste-Hilfe Material bereithalten
- Bildschirmarbeitsplätze gemäß des Gesundheitsschutzes einrichten
-

Teil 7 Struktur und Grundlagen des Steuerrechts
--

139. Aufgabe

- Steuern, die an rechtliche oder wirtschaftliche Verkehrsakte gebunden sind

140. Aufgabe

- Tabaksteuer und Einfuhr- und Ausfuhrabgaben

141. Aufgabe

- Beide Steuerarten gehören zu den Besitzsteuern

142. Aufgabe

- Erbschaftsteuer

143. Aufgabe

- Körperschaftsteuer

144. Aufgabe

- Kirchensteuer

145. Aufgabe

- Die Grunderwerbsteuer ist eine Gemeindesteuer

146. Aufgabe

- Bundeszentralamt für Steuern - Rechenzentren

.